

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Kreistages
20.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Konzeptvorstellung zur Strukturerneuerung der Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld, Musikzentren und Verbesserung der Raumsituation	
AnlageTOP1_PräsentationKreismusikschule Herr Stäblein 1.1/056/2020	3
TOP Ö 2 Betrauung der Rhön-Klinikum AG mit der Sicherstellung der stationären Geburtshilfe	
AnlageTOP2_1_Entwurf- Betrauungsakt 1.3.1/111/2020	13
AnlageTOP2_2_Geburtshilferichtlinie 2. Säule Defizitausgleich für Krankenhäuser 1.3.1/111/2020	26
AnlageTOP2_3_Erläuterungen zur Richtlinie 1.3.1/111/2020	31
AnlageTOP2_4_Muster- Betrauungsakt 1.3.1/111/2020	33
TOP Ö 3 Richtlinie zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung	
AnlageTOP3_1_Förderrichtlinie Transportkostenzuschuss_bis 31.12.2020 4.0/012/2020	43
AnlageTOP3_2_Förderrichtlinie Transportkostenzuschuss_Fortschreibung 4.0/012/2020	46
AnlageTOP3_3_Sachstandsmitteilung_Transportkostenzuschuss_Fortführung 2020 4.0/012/2020	49
TOP Ö 4 Anpassung der Müllgebühren zum 01.01.2021	
AnlageTOP4_1_Preisanpassung Restmüll, Ergebnisentwicklung Abfallwirtschaft 4.3/024/2020	51
AnlageTOP4_2_Entwicklung Wertstoff Erlöse 4.3/024/2020	52
AnlageTOP4_3_Ergebnisentwicklung in der Abfallwirtschaft 4.3/024/2020	53
TOP Ö 5 Änderung der Müllgebührensatzung zum 01.01.2021	
AnlageTOP5_1_Müllgebührensatzung 2015 4.3/023/2020	54
TOP Ö 6.1 Aktuelle Lage in Sachen Corona; hier: Berichte aus den Fraktionen	
AnlageTOP6.1_1_Stellungnahme Fraktion CSU 1.1/062/2020	60
AnlageTOP6.1_2_Stellungnahme Fraktion Freie Wähler 1.1/062/2020	62
AnlageTOP6.1_3_Stellungnahme Fraktion SPD 1.1/062/2020	66
AnlageTOP6.1_4_Stellungnahme Fraktion Linke 1.1/062/2020	71

Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld

-Kreismusikschule-

Schlagzeughaus, Orgelsaal und Neubau in Bad Königshofen

Berufsfachschule für Musik

Schulleiter Prof. Ernst Oestreicher

2-jährige Ausbildung

Abschluss staatl. geprüfter Ensembleleiter

Leitungstätigkeiten in der Laienmusik, anschließend Studium

Dirigenten, Orchestermusiker, Instrumentallehrer, Schulmusiker

Kreismusikschule

Eine inklusive Musikschule für Alle

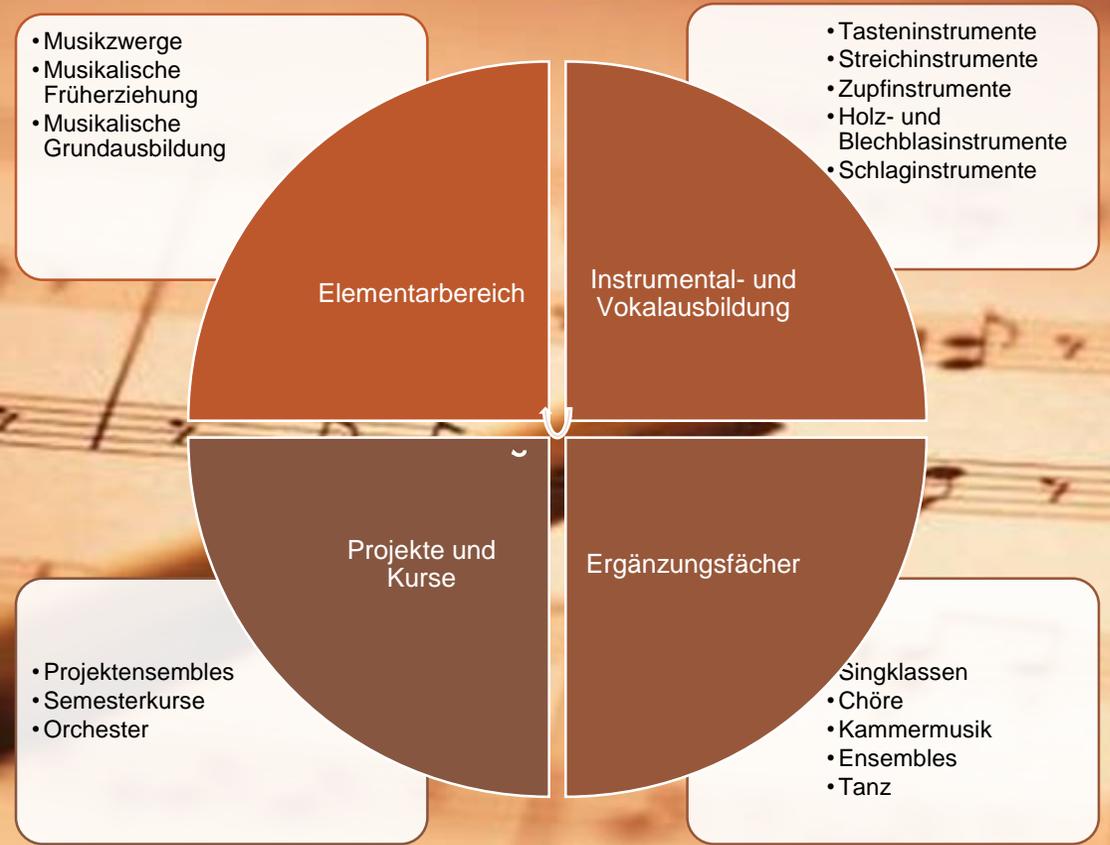
- Seit 1987
- Verwaltung in der Berufsfachschule für Musik Bad Königshofen
- Breitenförderung, Begabtenauslese und Begabtenförderung
- Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM)

- 28 Lehrkräfte
 - 850 Schüler*innen
 - 18 Unterrichtsorte
 - 30 Unterrichtsstätten
 - 55 Unterrichtsräume
- in Schulen, kreiseigenen und städtischen Gebäuden, Vereinsheimen

- **Keine eigenen Räumlichkeiten !!!**

Unterrichtsangebote

- ab 2 Jahren
- Instrumental- und Vokalausbildung
- Ergänzungsfächer
- Projekte und Kurse



Eine moderne inklusive Musikschule

- Unterricht auch für Menschen mit Beeinträchtigung
- Pop – Rock - Jazz
- Digitalisierung der Verwaltung
- Online-Unterricht ???

Unterrichtsraum in den Klassenzimmern der Schulen:

- Platzmangel durch G8, Nachmittagsbetreuung, Corona, etc.
- „Ruhestörung“
- Unterrichtsverlegung, Unterrichtsausfall

5 Musikzentren

- Bad Neustadt

- Bad Königshofen

- Mellrichstadt

- Bischofsheim

- Fladungen

- Musikzentrum NES: Ein Gebäude oder Gebäudeteil ?!

- mind. 6 – 7 geeignete Unterrichtsräume
- mind. 1 Raum für Orchesterproben, Früherziehungsgruppen, Ensembleproben und Vorspiele
- angemessene Parksituation

Fernziel 5 moderne Musikzentren und trotzdem dezentral bleiben

- Zeitgemäße
Unterrichtsbedingungen

- Gute Ausstattung

- musizieren fördert das Konzentrationsvermögen, die soziale Kompetenz und die Intelligenz

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Rhön-Grabfeld

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Vorbemerkungen

1. Nach Art. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) wird die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger gewährleistet. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
2. Der Landkreis Rhön-Grabfeld hat mit Vertrag vom 31.07.2015 die Kreisklinik gGmbH Bad Neustadt, deren alleiniger Gesellschafter der Landkreis Rhön-Grabfeld war, zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages für die stationäre Krankenhausversorgung (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO) an die Rhön-Klinikum AG veräußert. Dies geschah vor dem Hintergrund, die medizinische Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Rhön-Grabfeld weiterhin auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und auszubauen.

Nach dem aktuellen Krankenhausplan des Freistaates Bayern ist das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt Versorgungsstufe II mit 750 Betten / 8 Plätzen Hämodialyse ausgewiesen.

3. Die Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14. September 2018 sieht für Landkreise und kreisfreie Städte, die das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus ausgleichen, Zuweisungen in Höhe von bis zu 85 % der Summe, mit der sie in Ausübung ihrer Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 GO das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayKrG ganz oder teilweise ausgleichen haben, vor. Höchstens jedoch eine Million Euro pro Haushaltsjahr (vgl. Ziffer 2.4.2.1 GebHilfR). Die Landkreise erhalten Zuweisungen nur für den Ausgleich eines Defizites einer Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Krankenhaus, in dem mindestens 300 höchstens 800 Geburten im Jahr betreut werden. Die Zuweisungsvoraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus Ziffer 2.3. GebHilfR.
4. Der Landkreis Rhön-Grabfeld ist möglicher Zuweisungsempfänger nach Ziffer 2.2. GebHilfR, denn sein Gebiet ist vollständig dem ländlichen Raum zugeordnet. Auf der Geburtshilfestation des Krankenhauses RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt wurden im Jahr 2019 490 Geburten gezählt (2018 – 429 Geburten, 2017 – 454 Geburten). Insgesamt sind im Landkreis Rhön-Grabfeld nach Melderecht 673 Neugeborene angemeldet worden (2018 – 625 Neugeborene, 2017 – 727 Neugeborene). Neben dem Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt gibt es im Landkreis Rhön-Grabfeld kein weiteres Krankenhaus das eine Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe tatsächlich vorhält und betreibt. Damit gehört das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt zu den Krankenhäusern, für die nach dem Willen des Freistaates Bayern dann, wenn der Landkreis Rhön-Grabfeld ein Defizit in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe ganz oder teilweise ausgleicht, dieser eine Förderung nach Säule 2 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern erhalten kann.
5. Das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt hat im Jahr 2019 in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe erhebliche Defizite erzielt. Dies geht aus der Prüfung der Trennungsrechnung/Defizitrechnung der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 hervor. Diese Defizite

sind bislang vom Landkreis Rhön-Grabfeld weder ganz noch teilweise ausgeglichen worden.

Damit der Landkreis Rhön-Grabfeld zukünftig etwaige Defizite des Krankenhauses RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt, die dieses in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe hat, auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern ganz oder teilweise ausgleichen kann, um eine qualitativ hochwertige geburts-hilffliche Versorgung der Bevölkerung in seinem Landkreis sicherzustellen, erlässt er nachfolgenden Betrauungsakt:

§ 1

Sicherstellungsauftrag/Feststellungsbescheid

(1) Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Nach Art. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) wird die bedarfsgerechte stationäre Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Bayern durch ein funktional abgestuftes und effizient strukturiertes Netz einander ergänzender Krankenhäuser freigemeinnütziger, privater und öffentlich-rechtlicher Träger gewährleistet. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

(2) Dieser gesetzliche Sicherstellungsauftrag wird im Landkreis Rhön-Grabfeld durch das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt erfüllt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Der Landkreis Rhön-Grabfeld beauftragt das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaats Bayern vom 18.12.2018 mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Gynäkologie und Geburtshilfe

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Pränataldiagnostik
- b) Kooperation mit Kinderärzten
- c) Screening-Untersuchung für Neugeborene
- d) Guthrie-Test (Früherkennung von angeborenen Stoffwechsel- und Hormonerkrankungen, u.a. Phenylketonurie und Mukoviszidose)
- e) Hör-Screening
- f) Fort- und Weiterbildung von Hebammen
- g) Stillberaterinnen
- h) Ambulante Geburtsplanungsgespräche
- i) Geburtsvorbereitungskurse
- j) Wochenbettbetreuung

- k) Kooperation Babynotarztwagen
- l) Hubschrauberlandeplatz (bei Bedarf)
- m) Kardiotokografie (CTG)
- n) Schmerzbehandlung

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

keine.

§ 3

Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen (Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Rhön-Grabfeld, auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern, dem Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt Ausgleichsleistungen, durch Ausgleichszahlungen aus dem Jahresfehlbetrag der Hauptfachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses.

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben und dienen alleine dem Zweck, das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben in der Hauptfachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen das Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM CAMPUS Bad Neustadt durch diesen Betrauungsakt betraut ist.

(3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Der tatsächliche Ausgleich aus dem Jahresfehlbetrag durch den Landkreis erfolgt erst nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses des Krankenhausträgers. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.

(4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 im Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Höhe orientiert sich daran, was der Landkreis nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 2.4.2.1. der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern erhalten kann.

(5) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss).

(6) Soweit der Krankenhausträger neben den im Betrauungsakt bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Tätigkeiten ausübt, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind, insbesondere, weil sie keine oder andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, weist er in seiner Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die mit der Erbringung der ihm aufgrund dieses Betrauungsaktes übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse getrennt von den anderen Tätigkeiten aus. Der Krankenhausträger erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Der Krankenhausträger wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

(7) Die Rhön-Klinikum AG trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

(8) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichszahlungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für wirtschaftliche Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Rhön-Klinikum AG überprüfen zu lassen.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Überkompensierungen hat das Krankenhaus dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5 Transparenz (Zu Art. 7 Freistellungsbeschluss)

Der Landkreis Rhön-Grabfeld ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen. Hierbei handelt es sich um den Betrauungsakt oder

eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält sowie den jährlichen Beihilfebetrag.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7
Gültigkeit/Übergangsregelung/Zeitdauer der Betrauung
(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und dem Krankenhausträger bekannt gegeben. Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes sind für das ganze Jahr 2020 anzuwenden.

§ 8
Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass hiermit die Aufrechterhaltung der Betrauung durch den Landkreis Rhön-Grabfeld oder die Rhön-Klinikum AG unzumutbar wird, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist durch den Landkreis Rhön-Grabfeld eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Der Landkreis Rhön-Grabfeld wird bei Änderung der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 9
Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom **##20. Oktober 2020##** diesen Betrauungsakt als Verwaltungsakt, der der Rhön-Klinikum AG gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen ist, beschlossen.

##Rechtsbehelfsbelehrung##

Bad Neustadt a.d.Saale. 20. Oktober 2020

Thomas Habermann, Landrat

Erläuterungen zum Muster eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) des Bayerischen Landkreistags

Vorbemerkung

Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Demzufolge ist auch der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Freistellungsbeschluss).

Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind (Art. 1 Freistellungsbeschluss).

Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 BayLKrO regelt lediglich die generelle Verpflichtung der Landkreise, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser zu betreiben und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht. Das Gemeinschaftsrecht fordert mehr. Es macht die Freistellung davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Krankenhaus) übertragen wurde (Art. 3 i.V.m. 4 Satz 1 Freistellungsbeschluss).

Der Landkreis ist frei, welche Rechtsform der Beauftragung er wählt (Art. 4 Satz 1 Freistellungsbeschluss). Im Fall eines Krankenhauses in der Form des Privatrechts oder Kommunalunternehmens wird die Betrauung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgenommen. In den Fällen, in denen das Unternehmen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wie z. B. ein Eigen- oder Regiebetrieb, erfolgt die Betrauung dagegen notwendiger Weise durch einen internen Organisationsakt der Kommune; eine Betrauung durch Änderung der Betriebssatzung erscheint jedoch nicht zweckmäßig.

Zu § 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Krankenhausdienstleistungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Für vom Krankenhaus ggf. betriebene Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen sind eigene Betrauungsakte zu fassen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zwischen dem Krankenhaus und den von ihm betriebenen Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen keine Kostenverrechnungen auch in geldwerter Weise stattfinden. Erbringt das Krankenhaus Leistungen für angeschlossene Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen (oder umgekehrt), sind die Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise jeweils in Rechnung zu stellen.

Zu § 2

Absatz 1

Der Umfang der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen das Krankenhaus beauftragt wurde, ergibt sich aus dem Planaufnahmebescheid des Freistaats Bayern. Die Dreiteilung (medizinische Versorgungsleistungen / Notfalldienste / unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen) nimmt die Diktion des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) Freistellungsbeschluss auf, wobei die Notfalldienste nicht gesondert ausgewiesen, sondern den stationären und ambulanten medizinischen Versorgungsleistungen zugeordnet werden.

Zu den medizinischen Versorgungsleistungen gehören auch die Leistungen, die unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Labor, Gebäudereinigung, Technischer Dienst). Dies gilt auch für ambulante Krankenhausbehandlungen. Soweit diese in einem eigenen Unternehmen erbracht werden (z.B. Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als GmbH), bedarf es hierfür einer gesonderten kommunalrechtlichen Prüfung und Betrauung.

Beispiele für mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind alle sonstigen, eng mit den medizinischen Versorgungsleistungen verbundenen Leistungen, z.B. Fortbildungsinstitute und Krankenpflegeschulen.

Absatz 2

Erbringt ein Krankenhaus daneben Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören, sind diese zwingend von den Dienstleistungen nach Absatz 1 abzugrenzen. Diese Notwendigkeit resultiert aus Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss, wonach für sonstige Dienstleistungen kein Ausgleich gewährt werden darf. Würde er trotzdem gewährt, müsste die Ausgleichszahlung notifiziert werden (vgl. den 5. Erwägungsgrund des Freistellungsbeschlusses).

Beispiele für Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen, Cafeterialeistungen für Dritte und Leistungen von Serviceeinrichtungen für Dritte (z.B. Speiseliieferung).

Die Abgrenzung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (§ 2 Abs. 1) von den anderen Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2) wirkt sich auf alle Inhalte des Betrauungsaktes aus, insbesondere auf

- die Grundlage der Berechnung der Ausgleichszahlung (§ 3 Abs. 1 und 2),
- die Regelungen zur Vermeidung von Überkompensierung (§ 3 Abs. 4),
- die Vermeidung von Überkompensierung (§ 4) und
- das Vorhalten von Unterlagen (§ 5).

Absatz 3

Eine Betrauung ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Freistellungsbeschluss grundsätzlich nur für einen Zeitraum von zehn Jahren möglich. Der Betrauungsakt muss deshalb eine zeitliche Befristung auf maximal zehn Jahre enthalten. Dies schließt es allerdings nicht aus, dasselbe Unternehmen nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums mit derselben Leistung erneut zu betrauen.

Ausnahmsweise ist ein längerer Zeitraum einer Betrauung möglich. Dies setze allerdings voraus, dass eine erhebliche Investition des betrauten Unternehmens erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss (§ 2 Abs. 2 Freistellungsbeschluss).

Zu § 3 Absatz 1

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen des Landkreises an das Krankenhaus müssen im Vorhinein feststehen. Die Ausgleichszahlung ist für jedes Wirtschaftsjahr (Ausgleichsperiode) ebenfalls im Vorhinein auszuweisen. Auch muss sichergestellt werden, dass ein im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 entstehendes Defizit nicht ausgleichsfähig ist.

Nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 der Freistellungsentscheidung gelten als Ausgleichszahlung „alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile.“ Nach Art. 2 Abs. 1 Freistellungsbeschluss findet dieser auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen Anwendung. Nach Nr. 31 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02/EU, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) sind Beihilfen diejenigen Vorteile, die direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Mit anderen Worten: Der Begriff der Ausgleichszahlungen ist weit zu verstehen. Demnach sind sowohl Zuschüsse zum laufenden Betrieb als auch Investitionszuschüsse bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Aus wettbewerblicher Sicht – und diese ist für die Interpretation des Beihilfenrechts von entscheidender Bedeutung – gehören dazu aber auch mittelbare Vorteile, wie etwa Zinsvergünstigungen, die das Krankenhaus dadurch erlangt, dass der Träger Sicherheiten für ein Darlehen stellt (Grundpfandrechte, Bürgschaften, übernommene Altschulden, freiwillig übernommene Investitionskosten etc.) oder die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden. Da sich derartige Vorteile im Wirtschaftsplan üblicherweise nicht niederschlagen, ist dieser entsprechend zu ergänzen, damit sämtliche potenziellen Ausgleichsleistungen dort nach Art und maximaler Höhe dokumentiert werden.

Die im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan festgelegte maximale Ausgleichszahlung darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Eine Abweichung davon ist nur ausnahmsweise möglich (siehe die Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2

Die Planansätze des Wirtschaftsplans bilden die Grundlage für die Ermittlung des Defizits und damit für die Berechnung der Ausgleichszahlung (vgl. Art. 4 Satz 2 Buchst. d der Freistellungsentscheidung). Die EU-Kommission fordert Transparenz. Daraus folgt:

- Die Ausgleichszahlung muss im Wirtschaftsplan abgebildet sein. Ggf. bedarf es einer ergänzenden Position in der Systematik des Wirtschaftsplans.
- Eine höhere als im Wirtschaftsplan abgebildete Ausgleichszahlung verlässt den Rahmen der Freistellung von der Notifizierungspflicht, sofern kein Ausnahmefall vorliegt (siehe dazu die Erläuterungen zu Absatz 2).
- Für Fehlbeträge aus der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dürfen keine Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Absatz 3

Durch unvorhersehbare Ereignisse während des Geschäftsjahres kann sich das errechnete Defizit erhöhen und damit die Notwendigkeit einer höheren Ausgleichszahlung ergeben. Wie sich aus Art. 4 Satz 2 Buchst. d Freistellungsbeschluss ergibt („Änderung der Ausgleichszahlung“), hat die Kommission diese Möglichkeit durchaus gesehen.

Absatz 3 trägt dem Rechnung. Um jedoch der Forderung nach Transparenz zu entsprechen, darf eine höhere als die im Jahres-Wirtschaftsplan ausgewiesene Ausgleichszahlung nur dann bewirkt werden, wenn die dafür verantwortlichen Ursachen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans noch nicht erkennbar waren. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Beispiel: Anstehende Tarifierhöhungen sind im absehbaren Umfang bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.

Absatz 4

Mit Absatz 3 wird Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss umgesetzt. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen (und einer angemessenen Rendite) aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Der Ausgleich muss ausschließlich für das Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.

Nach Art. 5 Abs. 2 Freistellungsbeschluss ist bei der Berechnung der Kosten Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Beschränkt sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1, können deren Gesamtkosten herangezogen werden.
- b) Betätigt sich das Krankenhaus daneben noch auf anderen Gebieten (§ 2 Abs. 2), dürfen nur die den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- c) Die der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 zurechenbaren Kosten umfassen sämtliche durch die Erbringung der fraglichen Dienstleistung verursachten variablen Kosten, einen angemessenen Beitrag zu den sowohl dienstleistungsbezogenen als auch im Rahmen sonstiger Tätigkeiten anfallenden Fixkosten und eine angemessene Rendite.
- d) Die Kosten für etwaige Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, können berücksichtigt werden, wenn sie für das Funktionieren der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.
- e) Die Einbeziehung einer Rendite in den Defizitausgleich ist grundsätzlich möglich (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 5 ff. Freistellungsbeschluss). Von einer Regelung hier wird jedoch abgesehen, da es sich um absolute Ausnahmefälle handeln dürfte (etwa bei Beteiligung Privater an einer GmbH).

Absatz 5

Da die Systematik des Wirtschaftsplans keine Erkenntnisse darüber liefert, ob die Planansätze den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 zuzurechnen sind, gilt Folgendes:

Wenn Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 nur einen Teil der Tätigkeiten des Krankenhauses ausmachen, fordert Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den betreffenden Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und der Ausführung anderweitiger Leistungen nach § 2 Abs. 2 in den Büchern getrennt ausgewiesen werden müssen. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. Es ist in transparenter Weise sicherzustellen, dass der Ausgleich nicht zu einer Überkompensation führt und dass er sich nur auf Kosten bezieht, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbar sind.

Erbringt ein Krankenhaus auch Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, ist deren separate Ausweisung im Wirtschaftsplan notwendig. Mit anderen Worten: Der Wirtschaftsplan muss in diesem Fall für die Bereiche nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 getrennt aufgestellt werden.

Absatz 6 ist nur als Bedarfsposition vorgesehen und in den konkreten Betrauungsakt aufzunehmen, wenn das Krankenhaus in Privatrechtsform geführt wird. Andernfalls erübrigt sich die Aufnahme des Absatzes.

Zu § 4

§ 4 trägt Art. 6 Freistellungsbeschluss Rechnung. Danach führen die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch oder veranlassen regelmäßige Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten, die über die in Art. 5 der Freistellungsentscheidung bestimmte Höhe hinausgehen. Sie fordern die betreffenden Krankenhäuser gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf und aktualisieren die Parameter für die künftige Berechnung der Ausgleichszahlungen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die Krankenhäuser verpflichtet, den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Hierfür ist die Jahresrechnung das geeignete Instrument. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 6 Abs. 1 Freistellungsbeschluss genügt es aber auch, die Ausgleichsleistungen alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu kontrollieren. Für die 10 % Regel muss die Überkompensierung mit dem Dreijahresdurchschnitt der Ausgleichszahlungen verglichen werden. Eine etwaige Anrechnung hat auf die nächste Jahreszahlung zu erfolgen.

Nach Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss muss streng unterschieden werden: Erbringt ein Krankenhaus auch sonstige Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2), bedarf es einer getrennten Abbildung der beiden Dienstleistungsbereiche (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Abs. 1). Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung erfolgt.

Zu § 5

Damit der Bund seinen Verpflichtungen nach Art. 9 Freistellungsbeschluss nachkommen kann, sind die Krankenhäuser zu verpflichten, die notwendigen Unterlagen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren verfügbar zu halten. Ergeben sich nach weitergehenden Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen (z. B. nach den für das Arzthaftungsrecht geltenden Bestimmungen), gelten diese.

Zu: Hinweis auf Gremienentscheidung

Die Betrauung ist Sache des Landkreises, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Krankenhaus geführt wird, da die Ausgleichszahlung in jedem Fall haushaltswirksam ist.

Bei der Betrauung handelt es nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Daher ist die Zuständigkeit des Landrats zu verneinen. Da der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann (Art. 30 Abs. 1 Nr. 17 und 19 LKrO) und der Betrauungsakt dazu in engem Zusammenhang steht, ist grundsätzlich der Kreistag das für die Betrauung zuständige Organ.

Bei einem Kommunalunternehmen empfiehlt es sich, sowohl den Verwaltungsrat als auch den Kreistag (Weisungsrecht) entscheiden zu lassen.

Bei einer kommunalen GmbH entscheidet der Kreistag.

Inhaltsverzeichnis

- Richtlinie zur Förderung der...
- + 1. Säule 1: Unterstützung, Stä...
- 2. Säule 2: Defizitausgleich für...
 - 2.1 Zweck und Gegenstand...
 - 2.2 Zuwendungsempfänger (...)
 - + 2.3 Zuwendungsvoraussetzu...
 - + 2.4 Art, Umfang und Höhe d...
 - + 2.5 Verfahren (/Content/Doc...
 - 2.6 Rückzahlung der Zuwen...
- + 3. Gemeinsame Vorschriften (/...
 - 4. Inkrafttreten, Außerkraftret...
 - [Schlussformel] (/Content/Doc...

GebHilfR

Text gilt ab: 16.08.2019

Gesamtvorschrift gilt bis: 31.12.2022



Gesamtansicht

(/Content/Document/BayVV_2126_0_G_104-22)

22?

48)

view=Print)

2. Säule 2: Defizitausgleich für Krankenhäuser**2.1 Zweck und Gegenstand der Zuwendung**

¹Zweck der Zuwendung ist eine Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte im ländlichen Raum, die das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus ausgleichen. ²Insgesamt soll damit die flächendeckende und qualitativ hochwertige geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern gesichert und aufrechterhalten werden. ³In der Erkenntnis, dass die Förderung unwirtschaftlicher Strukturen durch staatliche Mittel nur dort infrage kommen darf, wo dafür besondere Gründe der Daseinsvorsorge sprechen, ist die Förderung auf solche Krankenhäuser beschränkt, die es wegen der geringen Geburtenzahl mit dem Vergütungssystem nach Fallpauschalen besonders schwer haben, auskömmlich zu wirtschaften, die sich aber gleichzeitig als Hauptversorger in der Region etabliert haben.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

2.3.1 ¹Das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern ganz oder teilweise dem ländlichen Raum zugeordnet. ²Ländlicher Raum ist insoweit auch der ländliche Raum mit Verdichtungsansätzen. ³Ob das betreffende Krankenhaus selbst im ländlichen Raum nach dem Landesentwicklungsprogramm liegt, ist unbeachtlich.

2.3.2 Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayKrG ganz oder teilweise ausgeglichen und das Krankenhaus hat in dem dem Jahr der Bewilligung vorangehenden Kalenderjahr, in dem das Defizit entstanden ist, oder in einem der beiden diesem Jahr vorangegangenen Kalenderjahre jeweils bezogen auf das betreffende Kalenderjahr folgende Voraussetzungen erfüllt:

2.3.2.1 ¹Im Krankenhaus wurden mindestens 300 und höchstens 800 Geburten (Lebend- und Totgeburten nach § 31 der Personenstandsverordnung – PStV) betreut. ²Maßgeblich ist die Zahl, die die Krankenhäuser der Krankenhausplanungsbehörde nach Art. 24 BayKrG für das vorangegangene Kalenderjahr melden. ³Eine etwaige Differenz der in diesem Verfahren gemeldeten Zahlen zu später veröffentlichten anderen statistischen Erhebungen bleibt unbeachtlich. ⁴Mehrlingsgeburten werden der Zahl nach berücksichtigt. ⁵Zwischen natürlichen Geburten und Geburten durch Kaiserschnitt wird nicht unterschieden. ⁶Der Wohnsitz der Entbindenden ist unbeachtlich. ⁷Die Krankenhausplanungsbehörde übermittelt der Bewilligungsbehörde die gemeldeten Daten in einem Datensatz, nachdem alle Meldungen bei ihr eingegangen sind.

- 2.3.2.2** ¹Die nach Nr. 2.3.2.1 gemeldete Geburtenzahl entspricht mindestens der Hälfte der Zahl der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt nach Melderecht angemeldeten Neugeborenen (50%-Kriterium). ²Der Geburtsort des Neugeborenen ist insoweit unbeachtlich. ³Maßgeblich ist die in der Statistik der Geburten Lebendgeborene des Landesamts für Statistik veröffentlichte Zahl. ⁴Ist die Statistik der Geburten Lebendgeborene bis zum 30. September eines Jahres bezogen auf die Daten des vorangegangenen Jahres noch nicht veröffentlicht, sind die unveröffentlichten vorläufigen Zahlen des Landesamts für Statistik maßgeblich, die das Landesamt für Statistik auf Nachfrage an die Bewilligungsbehörde übermittelt. ⁵Erfüllt ein Krankenhaus erst nach der endgültigen Statistik die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 und kann die Förderung deshalb im laufenden Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden, wird die Förderung in der Höhe, die sich bei rechtzeitigem Vorliegen der endgültigen Statistik ergeben hätte, im darauffolgenden Kalenderjahr bereitgestellt; eine etwaige erneute Förderung für das neue Kalenderjahr bleibt unberührt. ⁶Erreicht ein Krankenhaus das 50%-Kriterium nicht, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Förderung nur, wenn die Fläche des Landkreises 1 400 Quadratkilometer überschreitet oder die durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Quadratkilometer 100 nicht übersteigt; die Ausnahme gilt auch, wenn beide Kriterien kumulativ um nicht mehr als je 10 % unter- oder überschritten werden. ⁷Im Fall einer Ausnahme von dem 50%-Kriterium nach Satz 6 wird die Förderung maximal für zwei Krankenhäuser im Landkreis gewährt.
- 2.3.3** Das Krankenhaus ist in dem dem Jahr der Bewilligung vorangehenden Kalenderjahr eines von maximal zwei Krankenhäusern im Landkreis oder das einzige Krankenhaus in der kreisfreien Stadt mit einer Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe.
- 2.3.4** ¹Das Krankenhaus hat für mindestens sechs Monate des dem Jahr der Bewilligung vorangehenden Kalenderjahres eine Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe vorgehalten und tatsächlich betrieben. ²War die geburtshilfliche Abteilung unterjährig teilweise geschlossen, wird die nach Nr. 2.3.2.1 maßgebliche Mindestzahl der Geburten für jeden Tag der Schließung um die durchschnittliche Tagesgeburtenzahl an den Tagen, an denen die Abteilung betrieben wurde, reduziert. ³Ebenso wird die nach Nr. 2.3.2.2 maßgebliche Zahl der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt angemeldeten Neugeborenen um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis der Schließstage zur Anzahl der Tage des betreffenden Jahres entspricht.
- 2.3.5** ¹In dem Krankenhaus wird im Kalenderjahr der Bewilligung mindestens für sechs Monate tatsächlich eine geburtshilfliche Versorgung angeboten und der Betrieb der Geburtshilfe nicht längerfristig aufgegeben. ²Eine nicht längerfristige Aufgabe in diesem Sinne liegt vor, wenn zum Ende des Bewilligungsjahres tatsächlich Geburtshilfe angeboten oder der Betrieb bis spätestens 30. Juni des Folgejahres wieder aufgenommen wird.
- 2.3.6** ¹Es genügt, wenn die Übernahme des Defizits durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter dem Vorbehalt der teilweisen Rückforderung für den Fall erfolgt, dass die vollständige Fördersumme nach Nr. 2.4.2.1 deswegen nicht ausbezahlt werden kann, weil das Gesamtvolumen der dem Grunde nach berechtigten Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet. ²Der Vorbehalt der Rückforderung darf sich dabei höchstens auf die Differenz zwischen dem Betrag nach Nr. 2.4.2.1 und der tatsächlich bewilligten Förderung zuzüglich der Differenz zwischen der ursprünglichen Eigenbeteiligung und der minimalen Eigenbeteiligung nach der korrigierten Ausgleichssumme (15 % der letztendlich erhaltenen Förderung) beziehen.
- 2.3.7** Planaußenstellen der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe, die an anderen Krankenhäusern gelegen sind, gelten als eigenes Krankenhaus im Sinne dieser Richtlinie.

2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.4.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

2.4.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

2.4.2.1 ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 85 % der Summe, mit der sie in Erfüllung ihrer Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 GO das Defizit einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayKrG ganz oder teilweise ausgeglichen haben, höchstens jedoch eine Million Euro pro Krankenhaus und Haushaltsjahr. ²Der Ausgleich des Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe darf insgesamt nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch Erfüllung ihrer Sicherstellungsverpflichtung verursachten Nettokosten entsprechend den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 bis 4 und 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses abzudecken. ³Von den insgesamt in einem Haushaltsjahr für die Förderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind etwaige zusätzlich erforderliche Mittel für Förderungen in Säule 1 vorweg abzuziehen. ⁴Reichen die verbleibenden Haushaltsmittel für die volle Förderung aller förderberechtigten Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 nicht aus, erhält jeder Förderberechtigte einen solchen Anteil der Förderhöhe nach Satz 1, der dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Gesamtbetrag aller nach Satz 1 berechneten Fördersummen entspricht.

2.4.2.2 ¹Es steht in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte, den Ausgleich von Defiziten der in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe an einem Plankrankenhaus im Einklang mit den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses durchzuführen. ²Wurde eine notwendige beihilferechtliche Betrauung des Krankenhauses erst im Laufe des Jahres wirksam, dessen Defizit ausgeglichen wurde, wird die Förderung um den Anteil gekürzt, der der Zahl der Tage von Jahresbeginn bis zur Betrauung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Tage im betreffenden Kalenderjahr entspricht.

2.5 Verfahren

2.5.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

2.5.2 ¹Die Zuwendung wird auf Antrag des Landkreises oder der kreisfreien Stadt erbracht. ²Der Antrag muss bis spätestens 30. September des Folgejahres, in dem das Defizit der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe entstanden ist, mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen (Ausschlussfrist). ³Der Antrag auf Zuwendung hat insbesondere folgende Erklärungen und Nachweise zu enthalten:

- a) ¹Nachweis des Defizits der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe nach Nr. 2.4.2.1 durch eine Trennungsrechnung, die den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 bis 4 und 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht und nach den Vorschriften der Anlage 4 (Kontenrahmen für die Buchführung) der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) zu gliedern ist. ²Dabei sind, ausgehend von den Aufwendungen und Erträgen des Krankenhauses insgesamt, die Aufwendungen und Erträge der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe (getrennt nach DAWI und Nicht-DAWI) jeweils als Davon-Vermerk darzustellen; wesentliche Zuordnungskriterien (Bezugsgrößen und Anteile, wie zum Beispiel Vollkräfte, Pflegetage, Fallzahlen, medizinische Leistungen) sowie die jeweiligen Vorjahreswerte sind anzugeben. ³Die Nettokosten der

Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe sind nach den für den jeweiligen Krankenhausträger einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften zu ermitteln. ⁴Die Regelungen der Art. 5 Abs. 5 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses über die Einbeziehung eines angemessenen Gewinns und die Kapitalrendite finden keine Anwendung. ⁵Die Trennungsrechnung ist durch einen Abschlussprüfer bzw. im Rahmen einer Prüfung des überörtlichen Prüfungsorgans dahingehend zu prüfen, dass die Vorgaben dieser Förderrichtlinie in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. ⁶Prüfungsschwerpunkt ist die sachgerechte und nachvollziehbare Zuordnung der Aufwendungen und Erträge und das Vorliegen von offensichtlichen Anhaltspunkten für – unter Berücksichtigung der Ziele dieser Förderrichtlinie – unangemessene Ansätze, Bewertungen und Zuordnungen. ⁷Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsvermerk zu erteilen.

- b) Aufgliederung der Leistungen und Umsatzerlöse des Krankenhauses entsprechend der Statistiken E1, E2, E3.2 und E3.3 (AEB Ist des jeweiligen Jahres der Förderung) nach Anlage 1 des Krankenhausentgeltgesetzes auf Datenträger für das Krankenhaus insgesamt und die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe.
- c) Nachweis über den Ausgleich des Defizits nach Buchst. a durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt (zum Beispiel Zuwendungsbescheid an das Krankenhaus).
- d) d) Erklärung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, dass die Übernahme des Defizits in Übereinstimmung mit dem DAWI-Freistellungsbeschluss erfolgt ist.
- e) e) Angabe der maßgeblichen Daten nach Nr. 2.3 (insbesondere Geburtenzahl, Meldedaten Neugeborene).

2.5.3 ¹Die Bewilligungsbehörde ist je nach Erfordernis im Einzelfall berechtigt, weitere Nachweise und Erklärungen einzufordern. ²Die Ausschlussfrist nach Nr. 2.5.2 ist nur gewahrt, wenn auch diese Unterlagen dafür bis zum Ablauf der Ausschlussfrist vorliegen. ³Die Bewilligungsbehörde kann zulasten des Gesamtförderansatzes das überörtliche Prüfungsorgan hinzuziehen. ⁴Mit Einreichung des Antrags stimmt der Antragssteller der Weitergabe zu.

2.5.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Haushaltsjahres (Kalenderjahr).

2.5.5 Auszahlung der Mittel

Der Auszahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.5.6 Verwendungsnachweis

¹Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen der Bewilligungsbehörde gegenüber unter Verwendung des Musters 4 zu Art. 44 BayHO nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss insbesondere Ausführungen zum Betrieb der Geburtshilfeeinrichtung im Jahr der Bewilligung enthalten.

2.6 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist insbesondere zurückzuzahlen,

- a) wenn das Institut nach § 137a SGB V im Sinne des § 11 Abs. 8 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 136c Abs. 1 und 2 SGB V für das Kalenderjahr, in dem das auszugleichende Defizit entstanden ist, das Vorliegen einer unzureichenden Qualität für den Bereich der Geburtshilfe des betreffenden Krankenhauses feststellt.

Maßgeblich sind insoweit die Informationen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 13 Abs. 2 seiner Richtlinie an die Krankenhausplanungsbehörde des Freistaates Bayern, die diese in einem solchen Fall an die Bewilligungsbehörde weiterleitet. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn aufgrund konkreter Maßnahmen des Krankenhauses davon auszugehen ist, dass die Mängel künftig nicht mehr auftreten werden.

- b) soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Mittel nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere dem DAWI-Freistellungsbeschluss, verwendet.
- c) wenn an dem Krankenhaus nicht in dem in Nummer 2.3.5 geforderten Umfang eine geburtshilfliche Versorgung angeboten wird. Änderungen in der Trägerschaft des Krankenhauses oder des geburtshilflichen Angebots sind dabei unbeachtlich.

Bayern.de (<http://www.bayern.de>)
BayernPortal
(<http://www.freistaat.bayern/>)

Datenschutz
(/Content/Document/Datenschutz)

Impressum
(/Content/Document/Impressum)

Hilfe (/Content/Document/Hilfe)

Kontakt
(<http://www.bayern.de/service/bayern-direkt-2/>)

AA 
(/Content/Document/BayVV_2126_0_G_104-22?
contrast=change)

MUSTER

ist an die jeweiligen Gegebenheiten des Hauses anzupassen!

Erläuterungen zur Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) vom 14. September 2018 (AllIMBl. S. 920), die durch Bekanntmachung vom 13. August 2019 (BayMBl. Nr. 343) geändert worden ist

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode ermittelt. Die Zuschüsse wurden passiviert und werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Funktionsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von Unterkonten [**alternativ: durch Zusatzkontierungen**] oder durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses / der Trennungsrechnung.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Trennungsrechnung für die Gynäkologie und Geburtshilfe sowie die Schlüsselung erläutert. Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (bzw. änderten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund von [**Angabe des Grundes**])

3. Trennungsrechnung für Gynäkologie und Geburtshilfe

[Anpassung entsprechend Kontenplan notwendig]

Hinweis:

Falls die angewendeten Schlüssel für die Verteilung in einer eigenen Anlage erfasst wurden, bitte Anlage beifügen. Dann sind in diesem Erläuterungsbericht keine weiteren Erklärungen erforderlich.

3.1 Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Kontenklassen 4 und 5)

Die direkt zuordenbaren Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierten Eigenleistungen, sonstigen betrieblichen Erträge und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge wurden direkt auf den Geschäftsbereich Gynäkologie und Geburtshilfe gebucht.

Gemeinsame Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge wurden verursachungsgerecht nach folgendem/n Schlüssel/n verteilt:

[Angabe Schlüssel] oder siehe Anlage Schlüsselverzeichnis

3.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den Geschäftsbereich Gynäkologie und Geburtshilfe gebucht. Der gemeinsame Materialaufwand wurde verursachungsgerecht nach folgendem/n Schlüssel/n verteilt:

[Angabe Schlüssel] oder siehe Anlage Schlüsselverzeichnis

3.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den Geschäftsbereich Gynäkologie und Geburtshilfe gebucht. Der gemeinsame Personalaufwand wurde verursachungsgerecht nach folgendem/n Schlüssel/n verteilt:

[Angabe Schlüssel] oder siehe Anlage Schlüsselverzeichnis

3.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen, sonstige Steuern

Die direkt zuordenbaren, nicht neutralisierbaren Abschreibungen, und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie die sonstigen Steuern wurden direkt auf den Geschäftsbereich Gynäkologie und Geburtshilfe gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie sonstigen Steuern wurde verursachungsgerecht nach folgendem/n Schlüssel/n verteilt:

[Angabe Schlüssel] oder siehe Anlage Schlüsselverzeichnis

Die Forderungsverluste wurden, falls nicht direkt zugeordnet werden konnte, nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

3.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den Geschäftsbereich Gynäkologie und Geburtshilfe gebucht. Gemeinsame Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden verursachungsgerecht nach folgendem/n Schlüssel/n verteilt.

[Angabe Schlüssel] oder siehe Anlage Schlüsselverzeichnis

[Ort, Datum]

Unterschrift
Landrat

Unterschrift
Geschäftsführer/Vorstand/Werkleitung

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um

eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsbeschluss.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Der Landkreis (Landkreis) beauftragt das Krankenhaus (Krankenhaus) auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaats Bayern vom mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

-
-
-
-
-
-
-
-

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

-
-

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- 1.
- 2.

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den

§ 3
Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen
(Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

-
-

Aus dem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss).

(5) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

nur bei Krankenhäusern in Privatrechtsform zusätzlich:

(6) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung oder einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

¹ Im konkreten Betrauungsakt sollten hier nur diejenigen konkreten Ausgleichsleistungen benannt werden, die der Landkreis bereit ist zu gewähren, z.B.: Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder den Freistaat Bayern gefördert werden, Einräumung von Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools sowie Übernahme von Bürgschaften.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Überkompensierungen hat das Krankenhaus dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

(Hinweis auf Gremienentscheidung)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Landrats)

Erläuterungen zum Muster eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) des Bayerischen Landkreistags

Vorbemerkung

Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Demzufolge ist auch der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Freistellungsbeschluss).

Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind (Art. 1 Freistellungsbeschluss).

Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 BayLKrO regelt lediglich die generelle Verpflichtung der Landkreise, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser zu betreiben und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht. Das Gemeinschaftsrecht fordert mehr. Es macht die Freistellung davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Krankenhaus) übertragen wurde (Art. 3 i.V.m. 4 Satz 1 Freistellungsbeschluss).

Der Landkreis ist frei, welche Rechtsform der Beauftragung er wählt (Art. 4 Satz 1 Freistellungsbeschluss). Im Fall eines Krankenhauses in der Form des Privatrechts oder Kommunalunternehmens wird die Betrauung durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgenommen. In den Fällen, in denen das Unternehmen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wie z. B. ein Eigen- oder Regiebetrieb, erfolgt die Betrauung dagegen notwendiger Weise durch einen internen Organisationsakt der Kommune; eine Betrauung durch Änderung der Betriebssatzung erscheint jedoch nicht zweckmäßig.

Zu § 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Krankenhausdienstleistungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und damit bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Für vom Krankenhaus ggf. betriebene Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen sind eigene Betrauungsakte zu fassen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zwischen dem Krankenhaus und den von ihm betriebenen Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen keine Kostenverrechnungen auch in geldwerter Weise stattfinden. Erbringt das Krankenhaus Leistungen für angeschlossene Rehabilitations- und Altenpflegeeinrichtungen (oder umgekehrt), sind die Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise jeweils in Rechnung zu stellen.

Zu § 2

Absatz 1

Der Umfang der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen das Krankenhaus beauftragt wurde, ergibt sich aus dem Planaufnahmebescheid des Freistaats Bayern. Die Dreiteilung (medizinische Versorgungsleistungen / Notfalldienste / unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen) nimmt die Diktion des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) Freistellungsbeschluss auf, wobei die Notfalldienste nicht gesondert ausgewiesen, sondern den stationären und ambulanten medizinischen Versorgungsleistungen zugeordnet werden.

Zu den medizinischen Versorgungsleistungen gehören auch die Leistungen, die unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Labor, Gebäudereinigung, Technischer Dienst). Dies gilt auch für ambulante Krankenhausbehandlungen. Soweit diese in einem eigenen Unternehmen erbracht werden (z.B. Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) als GmbH), bedarf es hierfür einer gesonderten kommunalrechtlichen Prüfung und Betrauung.

Beispiele für mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind alle sonstigen, eng mit den medizinischen Versorgungsleistungen verbundenen Leistungen, z.B. Fortbildungsinstitute und Krankenpflegeschulen.

Absatz 2

Erbringt ein Krankenhaus daneben Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören, sind diese zwingend von den Dienstleistungen nach Absatz 1 abzugrenzen. Diese Notwendigkeit resultiert aus Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss, wonach für sonstige Dienstleistungen kein Ausgleich gewährt werden darf. Würde er trotzdem gewährt, müsste die Ausgleichszahlung notifiziert werden (vgl. den 5. Erwägungsgrund des Freistellungsbeschlusses).

Beispiele für Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen, Cafeterialeistungen für Dritte und Leistungen von Serviceeinrichtungen für Dritte (z.B. Speiseliieferung).

Die Abgrenzung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (§ 2 Abs. 1) von den anderen Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2) wirkt sich auf alle Inhalte des Betrauungsaktes aus, insbesondere auf

- die Grundlage der Berechnung der Ausgleichszahlung (§ 3 Abs. 1 und 2),
- die Regelungen zur Vermeidung von Überkompensierung (§ 3 Abs. 4),
- die Vermeidung von Überkompensierung (§ 4) und
- das Vorhalten von Unterlagen (§ 5).

Absatz 3

Eine Betrauung ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Freistellungsbeschluss grundsätzlich nur für einen Zeitraum von zehn Jahren möglich. Der Betrauungsakt muss deshalb eine zeitliche Befristung auf maximal zehn Jahre enthalten. Dies schließt es allerdings nicht aus, dasselbe Unternehmen nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums mit derselben Leistung erneut zu betrauen.

Ausnahmsweise ist ein längerer Zeitraum einer Betrauung möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass eine erhebliche Investition des betrauten Unternehmens erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss (§ 2 Abs. 2 Freistellungsbeschluss).

Zu § 3 Absatz 1

Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen des Landkreises an das Krankenhaus müssen im Vorhinein feststehen. Die Ausgleichszahlung ist für jedes Wirtschaftsjahr (Ausgleichsperiode) ebenfalls im Vorhinein auszuweisen. Auch muss sichergestellt werden, dass ein im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 entstehendes Defizit nicht ausgleichsfähig ist.

Nach Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 der Freistellungsentscheidung gelten als Ausgleichszahlung „alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile.“ Nach Art. 2 Abs. 1 Freistellungsbeschluss findet dieser auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen Anwendung. Nach Nr. 31 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02/EU, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) sind Beihilfen diejenigen Vorteile, die direkt oder indirekt aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Mit anderen Worten: Der Begriff der Ausgleichszahlungen ist weit zu verstehen. Demnach sind sowohl Zuschüsse zum laufenden Betrieb als auch Investitionszuschüsse bei der Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Aus wettbewerblicher Sicht – und diese ist für die Interpretation des Beihilfenrechts von entscheidender Bedeutung – gehören dazu aber auch mittelbare Vorteile, wie etwa Zinsvergünstigungen, die das Krankenhaus dadurch erlangt, dass der Träger Sicherheiten für ein Darlehen stellt (Grundpfandrechte, Bürgschaften, übernommene Altschulden, freiwillig übernommene Investitionskosten etc.) oder die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden. Da sich derartige Vorteile im Wirtschaftsplan üblicherweise nicht niederschlagen, ist dieser entsprechend zu ergänzen, damit sämtliche potenziellen Ausgleichsleistungen dort nach Art und maximaler Höhe dokumentiert werden.

Die im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan festgelegte maximale Ausgleichszahlung darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Eine Abweichung davon ist nur ausnahmsweise möglich (siehe die Erläuterungen zu Absatz 2).

Absatz 2

Die Planansätze des Wirtschaftsplans bilden die Grundlage für die Ermittlung des Defizits und damit für die Berechnung der Ausgleichszahlung (vgl. Art. 4 Satz 2 Buchst. d der Freistellungsentscheidung). Die EU-Kommission fordert Transparenz. Daraus folgt:

- Die Ausgleichszahlung muss im Wirtschaftsplan abgebildet sein. Ggf. bedarf es einer ergänzenden Position in der Systematik des Wirtschaftsplans.
- Eine höhere als im Wirtschaftsplan abgebildete Ausgleichszahlung verlässt den Rahmen der Freistellung von der Notifizierungspflicht, sofern kein Ausnahmefall vorliegt (siehe dazu die Erläuterungen zu Absatz 2).
- Für Fehlbeträge aus der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dürfen keine Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Absatz 3

Durch unvorhersehbare Ereignisse während des Geschäftsjahres kann sich das errechnete Defizit erhöhen und damit die Notwendigkeit einer höheren Ausgleichszahlung ergeben. Wie sich aus Art. 4 Satz 2 Buchst. d Freistellungsbeschluss ergibt („Änderung der Ausgleichszahlung“), hat die Kommission diese Möglichkeit durchaus gesehen.

Absatz 3 trägt dem Rechnung. Um jedoch der Forderung nach Transparenz zu entsprechen, darf eine höhere als die im Jahres-Wirtschaftsplan ausgewiesene Ausgleichszahlung nur dann bewirkt werden, wenn die dafür verantwortlichen Ursachen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans noch nicht erkennbar waren. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Beispiel: Anstehende Tarifierhöhungen sind im absehbaren Umfang bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.

Absatz 4

Mit Absatz 3 wird Art. 5 Abs. 1 Freistellungsbeschluss umgesetzt. Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen (und einer angemessenen Rendite) aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Der Ausgleich muss ausschließlich für das Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.

Nach Art. 5 Abs. 2 Freistellungsbeschluss ist bei der Berechnung der Kosten Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Beschränkt sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1, können deren Gesamtkosten herangezogen werden.
- b) Betätigt sich das Krankenhaus daneben noch auf anderen Gebieten (§ 2 Abs. 2), dürfen nur die den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden.
- c) Die der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 zurechenbaren Kosten umfassen sämtliche durch die Erbringung der fraglichen Dienstleistung verursachten variablen Kosten, einen angemessenen Beitrag zu den sowohl dienstleistungsbezogenen als auch im Rahmen sonstiger Tätigkeiten anfallenden Fixkosten und eine angemessene Rendite.
- d) Die Kosten für etwaige Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, können berücksichtigt werden, wenn sie für das Funktionieren der Dienstleistung nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.
- e) Die Einbeziehung einer Rendite in den Defizitausgleich ist grundsätzlich möglich (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 5 ff. Freistellungsbeschluss). Von einer Regelung hier wird jedoch abgesehen, da es sich um absolute Ausnahmefälle handeln dürfte (etwa bei Beteiligung Privater an einer GmbH).

Absatz 5

Da die Systematik des Wirtschaftsplans keine Erkenntnisse darüber liefert, ob die Planansätze den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 zuzurechnen sind, gilt Folgendes:

Wenn Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 nur einen Teil der Tätigkeiten des Krankenhauses ausmachen, fordert Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss, dass die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den betreffenden Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und der Ausführung anderweitiger Leistungen nach § 2 Abs. 2 in den Büchern getrennt ausgewiesen werden müssen. Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt. Es ist in transparenter Weise sicherzustellen, dass der Ausgleich nicht zu einer Überkompensation führt und dass er sich nur auf Kosten bezieht, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbar sind.

Erbringt ein Krankenhaus auch Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, ist deren separate Ausweisung im Wirtschaftsplan notwendig. Mit anderen Worten: Der Wirtschaftsplan muss in diesem Fall für die Bereiche nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 getrennt aufgestellt werden.

Absatz 6 ist nur als Bedarfsposition vorgesehen und in den konkreten Betrauungsakt aufzunehmen, wenn das Krankenhaus in Privatrechtsform geführt wird. Andernfalls erübrigt sich die Aufnahme des Absatzes.

Zu § 4

§ 4 trägt Art. 6 Freistellungsbeschluss Rechnung. Danach führen die Mitgliedsstaaten in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch oder veranlassen regelmäßige Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine Ausgleichszahlungen erhalten, die über die in Art. 5 der Freistellungsentscheidung bestimmte Höhe hinausgehen. Sie fordern die betreffenden Krankenhäuser gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf und aktualisieren die Parameter für die künftige Berechnung der Ausgleichszahlungen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die Krankenhäuser verpflichtet, den Nachweis über die Verwendung der Mittel zu führen. Hierfür ist die Jahresrechnung das geeignete Instrument. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 6 Abs. 1 Freistellungsbeschluss genügt es aber auch, die Ausgleichsleistungen alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu kontrollieren. Für die 10 % Regel muss die Überkompensierung mit dem Dreijahresdurchschnitt der Ausgleichszahlungen verglichen werden. Eine etwaige Anrechnung hat auf die nächste Jahreszahlung zu erfolgen.

Nach Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss muss streng unterschieden werden: Erbringt ein Krankenhaus auch sonstige Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2), bedarf es einer getrennten Abbildung der beiden Dienstleistungsbereiche (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Abs. 1). Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung erfolgt.

Zu § 5

Damit der Bund seinen Verpflichtungen nach Art. 9 Freistellungsbeschluss nachkommen kann, sind die Krankenhäuser zu verpflichten, die notwendigen Unterlagen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren verfügbar zu halten. Ergeben sich nach weitergehenden Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen (z. B. nach den für das Arzthaftungsrecht geltenden Bestimmungen), gelten diese.

Zu: Hinweis auf Gremienentscheidung

Die Betrauung ist Sache des Landkreises, unabhängig davon, in welcher Rechtsform das Krankenhaus geführt wird, da die Ausgleichszahlung in jedem Fall haushaltswirksam ist.

Bei der Betrauung handelt es nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Daher ist die Zuständigkeit des Landrats zu verneinen. Da der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung und der Wirtschaftspläne nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann (Art. 30 Abs. 1 Nr. 17 und 19 LKrO) und der Betrauungsakt dazu in engem Zusammenhang steht, ist grundsätzlich der Kreistag das für die Betrauung zuständige Organ.

Bei einem Kommunalunternehmen empfiehlt es sich, sowohl den Verwaltungsrat als auch den Kreistag (Weisungsrecht) entscheiden zu lassen.

Bei einer kommunalen GmbH entscheidet der Kreistag.

Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung vom 04.04.2017, geändert durch Beschluss des Kreistags vom 22.11.2018

1. Zuwendungszweck

Die Förderung der Transportkosten für Erdaushub und Bauschutt dient dem Ausgleich von Mehraufwendungen, die den Bauherren im Landkreis infolge der unterschiedlichen Entfernung zu den bestehenden Entsorgungseinrichtungen entstehen.

Mit Hilfe der Förderung sollen insbesondere

- entfernungsbedingte Nachteile bei der Entsorgung von Baustellenabfällen abgemildert,
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Baustellenabfällen unterstützt,
- und illegalen Abfallablagerungen entgegengewirkt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen (auch Gemeinden) sowie Personengesellschaften sein, die Eigentümer eines förderfähigen Anwesens oder Grundstückes sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden können Kosten für den Transport des anfallenden Bauschutts und Erdaushubs (gefördert werden die Kosten für den Transport zu einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Behandlungsanlage), die bei Baumaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld anfallen. Förderfähig sind nur die entfernungsabhängigen Transportkosten (nicht Kosten für Containermiete, Bagger, Deponiegebühren usw.).

3.2

Nicht förderfähig sind Aufwendungen, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten usw. steuerlich geltend gemacht werden können.

3.3

Umlagefähige Maßnahmen der Gemeinden (z. B. Kanal-, Straßen-, Wasserbaumaßnahmen) sind nicht förderfähig.

3.4

Staatlich geförderte Maßnahmen (z. B. Dorferneuerung, Städtebauförderung, Leader) sind ebenfalls nicht förderfähig. Dies gilt nicht für die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- vor Maßnahmenbeginn ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt Rhön-Grabfeld gestellt wurde. Die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme gilt mit Eingang des Förderantrages, eines Bauantrages oder einer Abrissanzeige bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Eingangsstempel) als erteilt; mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist noch keine Aussage über die Förderfähigkeit der Maßnahme verbunden;
- die für die geplante Maßnahme notwendigen (behördlichen) Gestattungen und Erlaubnisse vorliegen und die Maßnahme entsprechend diesen Gestattungen und Erlaubnissen ausgeführt wurde;
- die Angaben von der Stadt/Gemeinde, in der die Maßnahme durchgeführt wurde, bestätigt wird;
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung geführt wird.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1

Die Förderung wird als pauschalierter Zuschuss zu den entfernungsabhängigen Transportkosten (Ziff. 3.1) gewährt.

5.2

Bei Maßnahmen nach Ziff. 3.1 ist für den Nachweis von angefallenen Transportkosten eine Rechnung des Transporteurs sowie eine Bestätigung der Anlieferung bei der Entsorgungsanlage vorzulegen.

5.3

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 0,20 € pro angefallener Tonne Material und Transportkilometer (einfache Strecke).

5.4

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der zu gewährende Zuschuss 100,-- € übersteigt (Bagatellgrenze).

5.5

Eine Förderung wird darüber hinaus nur gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Baustelle, auf der die Abfälle anfallen, und der Entsorgungseinrichtung mehr als 10 Fahrkilometer beträgt (Zumutbarkeitsgrenze). Bei Entfernungen größer als 10 km werden bei der Entfernungsberechnung jeweils 10 km in Abzug gebracht.

6. Sonstige Regularien

6.1

Die Transportkostenförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6.2

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

6.3

Ergeben sich bei Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann das Landratsamt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6.4

Der Landkreis behält sich die Änderung des Förderprogrammes bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

6.5

Der Landkreis ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und, wenn sie nicht durch einen Beschluss des Kreistages verlängert wird, am 31.12.2020 außer Kraft.

Bad Neustadt, 22.11.2018
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Thomas Habermann
Landrat

Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung vom 04.04.2017, geändert durch Beschluss des Kreistags vom 20.10.2020

1. Zuwendungszweck

Die Förderung der Transportkosten für Erdaushub und Bauschutt dient dem Ausgleich von Mehraufwendungen, die den Bauherren im Landkreis infolge der unterschiedlichen Entfernung zu den bestehenden Entsorgungseinrichtungen entstehen.

Mit Hilfe der Förderung sollen insbesondere

- entfernungsbedingte Nachteile bei der Entsorgung von Baustellenabfällen abgemildert,
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Baustellenabfällen unterstützt,
- und illegalen Abfallablagerungen entgegengewirkt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen (auch Gemeinden) sowie Personengesellschaften sein, die Eigentümer eines förderfähigen Anwesens oder Grundstückes sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden können Kosten für den Transport des anfallenden Bauschutts und Erdaushubs (gefördert werden die Kosten für den Transport zu einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Behandlungsanlage) im Landkreis Rhön-Grabfeld, die bei Baumaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld anfallen. Förderfähig sind nur die entfernungsabhängigen Transportkosten (nicht Kosten für Containermiete, Bagger, Deponiegebühren usw.).

3.2

Nicht förderfähig sind Aufwendungen, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten usw. steuerlich geltend gemacht werden können.

3.3

Umlagefähige Maßnahmen der Gemeinden (z. B. Kanal-, Straßen-, Wasserbaumaßnahmen) sind nicht förderfähig.

3.4

Staatlich geförderte Maßnahmen (z. B. Dorferneuerung, Städtebauförderung, Leader) sind ebenfalls nicht förderfähig. Dies gilt nicht für die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands.

4. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- vor Maßnahmenbeginn ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt Rhön-Grabfeld gestellt wurde. Die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme gilt mit Eingang des Förderantrages, eines Bauantrages oder einer Abrissanzeige bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Eingangsstempel) als erteilt; mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist noch keine Aussage über die Förderfähigkeit der Maßnahme verbunden;
- die für die geplante Maßnahme notwendigen (behördlichen) Gestattungen und Erlaubnisse vorliegen und die Maßnahme entsprechend diesen Gestattungen und Erlaubnissen ausgeführt wurde;
- die Angaben von der Stadt/Gemeinde, in der die Maßnahme durchgeführt wurde, bestätigt wird;
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung geführt wird.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1

Die Förderung wird als pauschalierter Zuschuss zu den entfernungsabhängigen Transportkosten (Ziff. 3.1) gewährt.

5.2

Bei Maßnahmen nach Ziff. 3.1 ist für den Nachweis von angefallenen Transportkosten eine Rechnung des Transporteurs sowie eine Bestätigung der Anlieferung bei der Entsorgungsanlage vorzulegen. Der Nachweis ist spätestens ein Jahr nach Erhalt der letzten Rechnung einzureichen.

5.3

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 0,20 € pro angefallener Tonne Material und Transportkilometer (einfache Strecke).

5.4

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der zu gewährende Zuschuss 100,-- € übersteigt (Bagatellgrenze).

5.5

Eine Förderung wird darüber hinaus nur gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Baustelle, auf der die Abfälle anfallen, und der Entsorgungseinrichtung mehr als 10 Fahrkilometer beträgt (Zumutbarkeitsgrenze). Bei Entfernungen größer als 10 km werden bei der Entfernungsberechnung jeweils 10 km in Abzug gebracht.

6. Sonstige Regularien

6.1

Die Transportkostenförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6.2

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

6.3

Ergeben sich bei Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann das Landratsamt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6.4

Der Landkreis behält sich die Änderung des Förderprogrammes bzw. Abweichungen von den festgelegten Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

6.5

Der Landkreis ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und, wenn sie nicht durch einen Beschluss des Kreistages verlängert wird, am 31.12.2022 außer Kraft.

Bad Neustadt, 20.10.2020
Landratsamt Rhön-Grabfeld

Thomas Habermann
Landrat

Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung

Aktueller Sachstand:

Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 01.06.2017 wurden insgesamt 34 Förderanträge gestellt. Insgesamt wurde bisher eine Gesamtfördersumme von 11.022,69 € ausgezahlt.

Bisher erfolgte Anträge und Auszahlungen:

Transportkostenzuschussanträge 2017 bis 2020 (Stand: 12.10.2020)		
Jahr	Anträge	Förderbetrag
2017	5	411,27
2018	6	938,72
2019	8	1.725,56
2020	15	7.068,71
bisher gesamt:		11.022,69

Regelmäßig werden auch telefonische Beratungsgespräche durchgeführt. In vereinzelten Fällen konnte seitens der Stabsstelle Kreisentwicklung, Sachbearbeiterin Frau Glückert bereits im Vorfeld dahingehend beraten werden, dass auf eine Antragstellung auf Grund der Aussichtslosigkeit komplett verzichtet wurde (z. B. Bagatellgrenze kann nicht erreicht werden).

Resümierend ist festzuhalten, dass die Zahl der Antragstellungen steigt.

Weiterführung ab 01.01.2021

Aufgrund dieser Erfahrungen ist aus Sicht der Stabsstelle Kreisentwicklung diese Förderung über den 31.12.2020 hinaus weiterzuführen.

Um eine reibungslose Gewährung der Förderung zu gewährleisten, sollte die Richtlinie (Punkt 3.1 und Punkt 5.2) wie folgt angepasst werden:

3.1

Gefördert werden können Kosten für den Transport des anfallenden Bauschutts und Erdaushubs (gefördert werden die Kosten für den Transport zu einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Behandlungsanlage, die bei Baumaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld anfallen. Förderfähig sind nur die entfernungsabhängigen Transportkosten (nicht Kosten für Containermiete, Bagger, Deponiegebühren usw.);

(aktuelle Formulierung)

Gefördert werden können Kosten für den Transport des anfallenden Bauschutts und Erdaushubs (gefördert werden die Kosten für den Transport zu einer zugelassenen Entsorgungs- bzw. Behandlungsanlage) im Landkreis Rhön-Grabfeld, die bei Baumaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld anfallen. Förderfähig sind nur die entfernungsabhängigen Transportkosten (nicht Kosten für Containermiete, Bagger, Deponiegebühren usw.);

(Vorschlag für neue Formulierung)

5.2

Bei Maßnahmen nach Ziff. 3.1 ist für den Nachweis von angefallenen Transportkosten eine Rechnung des Transporteurs sowie eine Bestätigung der Anlieferung bei der Entsorgungsanlage vorzulegen;

(aktuelle Formulierung)

Bei Maßnahmen nach Ziff. 3.1 ist für den Nachweis von angefallenen Transportkosten eine Rechnung des Transporteurs sowie eine Bestätigung der Anlieferung bei der Entsorgungsanlage vorzulegen. Der Nachweis ist spätestens ein Jahr nach Erhalt der letzten Rechnung einzureichen;

(Vorschlag für neue Formulierung)

Gebührenänderung ab 01.01.2021

Restmüllgefäße (incl. Biotonne, Grüngutverwertung) bei 14 tägiger Leerung, Papiertonne, Sperrmüllsammlungen und Problemmüllsammlungen

	Gebühren /€ / mtl.		Änderung	
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021		
Restmüllgefäße für 1-4 Personen	60 I	11,-	12,-	+ 1,-
" für 6-8 Personen	90 I	16,50	18,-	1,50
" bis 8 Personen	120 I	22,-	24,-	+ 2,-
" bis 16 Personen	240 I	44,-	48,-	+ 4,-
Container incl. (s.o.) bei 14-tägiger Leerung	1.100 I	202,-	220,-	+ 18,-

Anlieferung von brennbaren Abfällen	13,- / 100 kg	14,- / 100 kg	+ 1,-
Annahme von Altholz A I bis A III	5,- / 100 kg	10,- / 100 kg	+ 5,-
" A IV	10,- / 100 kg	11,- / 100 kg	+ 1,-

Beschlussvorschlag:

Den Gebührenanpassungen zum 01.01.2021 wird wie vorgestellt zugestimmt.

Roßhirt
Leiter Abfallwirtschaft

Ergebnisentwicklung in der Abfallwirtschaft

- unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rückstellungserhöhung für Deponienachsorge gem. Gutachten
- unter Berücksichtigung der Gebührenanpassung ab 01.01.2021

in volle €	2015	2016	2017	2018	2019	vorraussichtlich		
						2020	2021	2022
Ergebnis	224.772	-53.238	-96.872	-225.063	-318.698	-300.000	-48.800	-66.160
Rückstellungen für Nachsorge	2.563.665	4.721.099	4.721.099	5.775.894	5.775.894	5.600.000	5.500.000	5.400.000
Sonderposten Gebührenaussgleich	4.472.236	2.261.534	2.164.692	883.754	565.698	265.698	216.818	150.658

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung sowie Art. 21 Abs. 1 des Bayer. Kostengesetzes (KG) i. V. mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis gemäß Kreistagsbeschluss vom folgende

M ü l l g e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung und -verwertung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallbeseitigung und- verwertung des Landkreises benutzt. Bei der Hausmüll- bzw. Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte eines an die Abfallbeseitigung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallbeseitigung und- verwertung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis beseitigt oder verwertet.

(2) Mehrere Benutzer, Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die Gesamtforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallbeseitigung und- verwertung des Landkreises erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung und -verwertung (§ 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Art der Abfälle (siehe § 5 Abs. 8).

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Müllentsorgung und -verwertung beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr monatlich für

1. ein Restmüllbehältnis mit 60 l Füllraum:	12,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 90 l Füllraum:	18,00 €
3. ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum:	24,00 €
4. ein Restmüllbehältnis mit 240 l Füllraum:	48,00 €

(2) Die Gebühr beträgt bei Restmüllbehältnissen, die im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen, bei wöchentlicher Abfuhr monatlich für

1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m ³ Füllraum:	440,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m ³ Füllraum:	2.004,00 €

(3) Bei mehrmaliger Abfuhr werden die in den Absätzen 1 - 2 festgesetzten Gebühren entsprechend vervielfacht.

(4) Bei der Abfuhr im zweiwöchentlichen Turnus beträgt die Gebühr monatlich für:

1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m ³ Füllraum:	220,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m ³ Füllraum:	1.002,00 €

(5) Befinden sich die Restmüllbehältnisse nach Abs. 2 und 4 nicht im Eigentum des Anschlusspflichtigen, erhöhen sich die dort festgelegten Gebühren für

1. ein Restmüllbehältnis mit 1,1 m ³ Füllraum um	9,00 €
2. ein Restmüllbehältnis mit 5,0 m ³ Füllraum um	31,00 €

(6) Bei kurzzeitigen Restmüllbehältnisbenutzungen (z.B. einmalige Leerung nach Veranstaltungen) wird je Leerung eine Monatsgebühr des jeweiligen Restmüllbehältnisses nach den Abs. 1 - 5 festgesetzt.

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack (70 l Inhalt) 3,00 €.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen, die zu den Entsorgungs- bzw. zu den Verwertungsanlagen selbst angeliefert werden und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 S. 3) beträgt aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag für

1. kompostierbare Pflanzenabfälle:

5,00 € je angefangene 100 kg

Bei Selbstanlieferung entsteht keine Gebühr.

2. FCKW-haltige Kühlgeräte:

25,00 € je Stück

Bei Selbstanlieferung entsteht keine Gebühr.

3. asbesthaltige Nachtspeicheröfen:

nachweisbare Selbstkosten im Einzelfall

4. Leichtabfälle (Papier, Pappe, Folien, Blister, Kanister, Styropor, Verpackungsverbundstoffe, Sortierreste aus Verpackungsabfällen, etc.):

40,00 € je angefangene 100 kg;

Bei Selbstanlieferung entsteht keine Gebühr.

5. sonstigen Hausmüll einschließlich Sperrmüll und hausmüllähnlichen Industrie- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm (soweit diese Stoffe nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind):

a) **14,00 €** je 100 kg;

b) 9,00 € je 100 kg mineralische Abfälle, die nicht der Verbrennung durch das GKS Schweinfurt zugeführt werden können.

Asbesthaltige Abfälle 10 € je 100 kg und Mineralfaserabfälle 11 € je 100 kg.

Bei Direktanlieferung zur Ablagerungsstätte gelten die Preise gem. Anlagenblatt Mineralische Abfälle.

c) Altholz i. S. der Altholzverordnung bis zur Kategorie A III **10,-- €** je 100 kg,

für restliches Altholz **11,-- €** je 100 kg.

6. Für vermischte Anlieferungen wird jeweils die höhere Gebühr festgesetzt.

7. Die Gebühren umfassen nicht die Kosten für die Anfuhr von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen.

(9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen mit Pkw (ohne Kombi) wird bei Barzahlung pauschal jeweils 5 € berechnet (Mindestgebühr). Bei Anlieferungen mit einem PKW-Kombi oder mit einem PKW-Anhänger bis maximal 100 kg wird bei Barzahlung jeweils 10,-- € berechnet (Mindestgebühr). Dies gilt nicht für Abfälle i.S. des § 5 Abs. 8 Nr. 1 – 4 dieser Satzung.

(10) Die Abholung von Sperrmüll und Altholz im Sinne des § 18 Abs. 1 der Abfallwirtschafts-satzung ist bis zu einer haushaltsüblichen Menge von 6 m³ pro Kalenderjahr gebührenfrei. Dies gilt auch für dringende und kurzfristige abgestimmte Sperrmüllanlieferungen. Die Mengenermittlung erfolgt durch den Landkreis oder durch die vom Landkreis beauftragte Abfuhrfirma und ist bindend.

Übersteigt die Sperrmüllmenge die haushaltsübliche Freimenge von 6 m³, so wird für die übersteigende Menge je angefangene 2 m³ eine Gebühr von 25,00 € festgesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.06.1977. Tritt der Gebührentatbestand gemäß § 3 nach diesem Zeitpunkt erstmals ein oder ändert sich der Gebührenmaßstab (§ 4), so entsteht die neue Gebührenschuld mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats.

(2) Änderungen (z.B. Abbruch eines Wohnhauses - Änderung der Bewohnerzahl, wenn dadurch eine größere oder kleinere Mülltonne erforderlich wird - Eigentümerwechsel usw.-) sind innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde der zuständigen Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Werden in Fällen, in denen die Änderung zu einer Verminderung der Gebührenschuld führt, die Änderungen verspätet gemeldet, so ist für das Entstehen der geänderten Gebührenschuld das Eingangsdatum der schriftlichen Änderungsanzeige bei der zuständigen Meldebehörde maßgeblich.

(3) Die Gebührenschuld nach Abs. 1 entsteht ohne Rücksicht darauf, ob auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein zugelassenes Abfallbehältnis regelmäßig oder aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, mit Unterbrechung oder nicht aufgestellt wird.

(4) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(5) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren bei der Verwendung von Restmüllbehältnissen sind mit der auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Gebühr am 01.07. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 S. 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Wegfall der Gebührenschuld

Bei Wegfall des Gebührentatbestandes entfällt die Gebührenschuld mit Beginn des folgenden Monats, falls dies der zuständigen Meldebehörde schriftlich angezeigt wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der zuständigen Meldebehörde. Ein Wegfall des Gebührentatbestandes liegt nicht vor, wenn auf einem Grundstück nur zeitweilig kein Abfall anfällt.

§ 9

Gebührenbefreiung

Die Anlieferung von nachweislich an öffentlichen Gewässern im Landkreis Rhön-Grabfeld angeschwemmten und selbst zu den Ablagerungsstellen des Landkreises Rhön-Grabfeld beförderten Abfällen ist gebührenfrei.

§ 10

Erhebung von Verwaltungskosten

(1) Der Landkreis Rhön-Grabfeld erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung und -verwertung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz).

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Für die Bearbeitung von Begleitscheinen werden keine gesonderten Kosten erhoben. Der Aufwand hierfür ist mit den Entsorgungsgebühren abgegolten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.01.2015** in der Fassung der Bekanntmachung vom **17.12.2014** (Kreisamtsblatt Nr. **22/2014**) außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale,

gez.

Habermann
L a n d r a t

Kreistagssitzung 20.10.2020
Stellungnahme Aktuelle Lage Corona-Pandemie

Fraktionsvorsitzende

Birgit Erb
Fraktionsvorsitzende
Bischofsheimer Str. 9
97656 Oberelsbach
Telefon 09774 91 91 220
Mobil 0175 240 30 09
E-Mail birgit.erb@oberelsbach.de

25. Oktober 2020

Stellungnahme Corona-Pandemie im Landkreis Rhön-Grabfeld

Anrede,

die Corona-Pandemie hat uns weiter fest im Griff, und niemand kann sagen, wie lange noch. Aktuell steigen die Inzidenzwerte stetig an, was allgemein zu erwarten war. Aber viele Experten befürchten, dass über den Herbst und Winter die Infektionen weiter ansteigen und über den Zahlen des vergangenen Frühjahrs liegen werden.

Es muss unser aller Ziel sein eine Einschränkung unseres öffentlichen Lebens, insbesondere unserer Kindertageseinrichtungen und Schulen zu vermeiden. Ein zweiter „Lockdown“ hätte für unsere Wirtschaft, Handwerk und Industrie auf der einen Seite - aber auch für das soziale Miteinander auf der anderen Seite - nicht zu unterschätzende Auswirkungen.

Deshalb appelliere ich an alle: Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste! Dem kann nur durch diszipliniertes Verhalten und Einhaltung der Hygienevorschriften entgegengewirkt werden. Dabei hat die Einhaltung der AHA-Regel: Abstand halten, gründlich und regelmäßig Händewaschen und Alltagsmasken tragen, sich bereits bestens bewährt. Gerade in der nun beginnenden Indoor-Zeit, in denen man sich in geschlossenen Räumlichkeiten aufhält, ist ein stringentes Lüften nicht nur sinnvoll, sondern zwingend angeraten. Partys sind zu vermeiden und Familienfeiern sind, wenn denn nötig, auf eine überschaubare Personenzahl zu minimieren.

Die Strategie der bayerischen Staatskanzlei, unter der Federführung unseres Ministerpräsidenten Markus Söder, begrüßt die CSU-Fraktion ausdrücklich. Sensibilisierung und bewusstes Handeln der Politik und Gesellschaft ist oberstes Gebot der Stunde in den nächsten Wochen und Monaten. Hierzu begrüßen wir die Schaffung des sogenannten Ampelsystems, bei dem die gesamte Bevölkerung schnell über entsprechende bzw. anstehende Restriktionen informiert wird.

Unser Dank gilt heute in erster Linie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des staatlichen und kommunalen Landratsamtes, die in den letzten Wochen und Monaten über die übliche Arbeitszeit hinaus für unseren Landkreis und dessen Bürgerschaft unglaubliches geleistet haben und dies auch weiterhin müssen. Ich glaube, keiner von uns kann sich annähernd vorstellen, wie hier um Lösungen und Entscheidungen gerungen wird, welcher Fragenkatalog von Bürgerschaft, Gemeinden, Vereinen, Firmen, Kirche und den übergeordneten Institutionen und Behörden eingefordert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses gesamte Spektrum ist nur durch ein diszipliniertes Arbeiten und Handeln aller notwendigen Stellen möglich. Hieran hat unser Landrat Habermann einen nicht zu unterschätzenden Anteil. Ist er es doch, der zwischen der Staatskanzlei, der Regierung, den Gemeinden und der Bürgerschaft als Schnittstelle für die Gesamtkommunikation innerhalb unseres Landkreises verantwortlich ist. Ich denke, dass es in den letzten Wochen mehrfach Situationen gab, wo ein besonnenes und diszipliniertes Arbeiten unumgänglich war, wenn auch zum Leidwesen Einzelner nicht alle gewünschten Kommunikationswege befriedigt werden konnten.

Sehr geehrter Herr Landrat Habermann, vielen Dank für Ihren Einsatz, Ihre Ruhe und Besonnenheit, die Sie mit Ihrer Art eingebracht haben und damit auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besondere Stütze in diesen, doch für uns alle schwierigen Zeiten waren und sind.

Bitte geben Sie den Dank unserer Fraktion auch an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter, deren Leistung und Engagement nicht hoch genug gewürdigt werden kann.

Sehr geehrter Herr Landrat,
wehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes,

in den nächsten Wochen und Monaten gilt es mehr denn je, gemeinsam schnell und effizient zu handeln. Wir, die politischen Mandats- und Entscheidungsträger bieten hierzu unsere Zusammenarbeit an. Nur gemeinsam wird es uns gelingen, diese Krise zu überstehen.

COVID 19 - Maßnahmen insgesamt im Landkreis.

Stellungnahme der Fraktion der Freien Wähler im Kreistag

Die Fraktion der Freien Wähler hat sich in ihrer letzten Fraktionssitzung ausführlich mit dem Thema befasst und hat dabei **zusammenfassend festgestellt**:

Solidarität und Miteinander sind die Gebote der Stunde.

Nur durch schnelles und konsequentes Handeln der Verantwortlichen und mit der richtigen Einstellung der Bürger*innen und deren tatkräftiger Unterstützung bei der Umsetzung behördlicher Auflagen haben wir Chancen auch in Zukunft gut durch die Krise zu kommen.

Grundsätzlich sind wir der Überzeugung, dass die Situation nach einer zwischenzeitlichen Entspannung im Sommer erneut als sehr kritisch zu bewerten ist.

Die aktuellen Zahlen zeigen deutlich, dass der Virus präsent ist und dass die Lage noch lange nicht unter Kontrolle ist. Es bestätigt sich durch die aktuelle Entwicklung auch erneut, dass es sich bei dem CORONA -Virus eben nicht *„nur um eine einfache Grippe“* handelt.

Dass sich bei der aktuellen Zahl an Neuinfektionen nicht mehr Patient*innen mit schwereren bis kritischen Verläufen im Krankenhaus, oder gar auf der Intensivstation wiederfinden, lässt sich nach Meinung (*echter*) Experten wohl vor allem damit begründen dass aktuell überwiegend noch die jüngeren Altersklassen betroffen sind.

Aber die Erfahrung aus dem Frühjahr und die aktuelle Situation in unseren Nachbarländern lassen vermuten, dass es bei einem weiteren rasanten Anstieg der Fallzahlen (*wir sind schon wieder im Bereich exponentiellen Wachstums*) wohl nur eine Frage der Zeit sein wird, bis das Virus erneut in die höheren Altersklassen vordringt.

Wir wissen aus Erfahrung des Frühjahres auch, dass es dann ganz schnell wieder zu einer hohen Belastung, oder gar zu einer **Überlastung unseres Gesundheitssystems** kommen kann.

Die Folgen für die Betroffenen wären unter Umständen fatal und die Auswirkungen eines zweiten „lockdown“ auf die Wirtschaft und damit für die gesamte Gesellschaft wären katastrophal.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus dem Frühjahr und mehr noch auf das aktuelle Geschehen um uns herum (*in unseren Nachbarländern Italien, Frankreich und Spanien*) ist deshalb **größte Vorsicht und gegenseitige Achtsamkeit unbedingt geboten!**

Im Wissen darum, dass **tagesaktuelle Zahlen neuer Infektionen immer nur das zeitversetzte Geschehen** (und Verhalten) der **zurückliegenden 5 bis 14 Tage** widerspiegeln können, sollte jeder erkennen dass bei Erreichung kritischer Marken schnelles und konsequentes Handeln eigentlich fast schon überfällig ist. Es scheint so, dass uns ansonsten der Virus immer einen Schritt voraus ist.

Kritik an der Wissenschaft können wir nicht nachvollziehen.

Dass bei einer Pandemie, verursacht durch einen völlig unbekanntem und neuen Virus, auch Experten ständig dazulernen liegt auf der Hand.

Dass aus neuen Erkenntnissen und ständig sich verändernden Rahmenbedingungen sich immer wieder neue Strategien ergeben beruhigt uns dabei sogar.

Nur eine Wissenschaft die sich bewegt, die diskutiert und sich auf Basis neuer Erkenntnisse auch (wenn nötig) korrigiert zeigt, dass dort ernsthaft am Problem gearbeitet wird und dass man dazulernt und dabei auch Fortschritte macht. Nur so werden wir am Ende auch zu echten Lösungen kommen.

Die politisch Verantwortlichen haben in dieser Situation eine "noch schwere Aufgabe".

Denn die Umsetzung der ständig sich konkretisierenden oder verändernden Erkenntnisse in konkrete Handlungsvorgaben und Regeln ist unter solchen (*noch nie dagewesenen*) Bedingungen natürlich schwierig. Die unterschiedlichen Verläufe in unterschiedlichen Regionen unseres Landes und die vielfältigen Meinungen, die in einer Demokratie natürlich vorhanden sind (*darunter sind auch Ansichten, die manchmal auch für einen echten Demokraten nur schwer zu ertragen sind*) machen die Sache nicht einfacher.

"Einheitsregeln" sind angesichts unterschiedlicher Verläufe kaum durchsetzbar.

Dass lokal unterschiedliche Verläufe auch zu lokal unterschiedlich strengen konkreten Maßnahmen führen, sollte jedem vermittelbar sein.

Das ständige Hinterfragen entsprechender **regionaler Unterschiede** (*auch und vor allem*) durch unsere Presse (*insbesondere im TV*) ist dabei aus unserer Sicht **wenig hilfreich**.

Bei genauem Hinsehen, drängt sich dabei schon fast der Verdacht auf, dass das Herumreiten auf regionalen Unterschieden eher eine Suche nach Gründen ist, sich nicht an (*diese doch so unübersichtlichen*) Regeln halten zu müssen.

Dabei wird niemand überfordert.

Bei genauem Hinsehen, sind die **wirksamen Regeln** für die Bürgerinn und Bürger ja **ganz einfache Regeln**.

Es geht um – Abstand – Hygiene – um das Tragen von Alltagsmasken, wo Abstand nicht möglich ist – um die generelle Reduzierung persönlicher Kontakte – jetzt in der kalten Jahreszeit auch um die Vermeidung größerer Ansammlungen von Menschen, vor allem in geschlossenen Räumen – ausreichendes Lüften - und um etwas mehr Zurückhaltung bei privaten Feiern.

Wo ist also das Problem?

Zum Schutz ALLER sollten sich ALLE an diese wenigen und einfachen Regeln halten.

Es sind Regeln, die **nach unserer Ansicht keinesfalls** und nicht einmal ansatzweise eine **Überforderung des Einzelnen darstellen**.

Viel **problematischer ist es** nach unserer Auffassung dort, **wo Menschen** aus verschiedenen Gründen **zusammenkommen** und **arbeiten müssen** damit unsere Gesellschaft auch weiterhin funktioniert. Das betrifft alle Mitarbeiter im **Gesundheitswesen**, in der **Pflege**, alle **Lehrerinnen und Lehrer** und **Erzieherinnen und Erzieher**. Aber auch die Mitarbeiter in **allen Geschäften**, in **unseren Fabriken**, im **Rettungswesen**, bei der **Polizei** und in **allen Büros und Ämtern mit Publikumsverkehr**.

Und genauso auch die **Mitglieder politischer Gremien**, vom **Gemeinderat**, über **Stadt- und Kreisrat**, bis hin zu den **Abgeordneten der Landtage und des Bundestages**.

Vor allem die **Verantwortlichen in Regierung, Landkreis** und in **den Rathäusern** sind gefordert. Überall dort **muss man sich treffen**, dort **muss gearbeitet werden**.

Auch **für alle diese Bereiche** und Einrichtungen **müssen ständig** ganz spezifisch und verantwortungsvoll **Regeln erarbeitet** (*und immer wieder angepasst*) **werden**, die dafür Sorge tragen **dass sich das Virus nicht ausbreitet**, dass die **Mitarbeiter größtmöglichen Schutz erfahren** und dass **Patienten, Kunden und Besucher sicher sind**.

Wer auch hier wieder nach einheitlichen Regeln ruft hat ganz offensichtlich nicht verstanden, wie vielfältig und komplex unsere heute Welt ist.

Wir haben großen Respekt vor allen die damit befasst sind und wir bedanken uns bei allen die sich tagtäglich dieser äußerst komplexen Aufgabe stellen.

Was die **Arbeit im Landkreis** im Speziellen anbelangt, **gilt unser Dank** natürlich **Ihnen, Hr. Landrat** und den **Mitarbeitern im Krisenstab**.

In den vergangenen Wochen mussten wir ja hautnah erleben wie leicht eine scheinbar beherrschbare Lage kippt und förmlich über Nacht daraus ein Krisenszenario erwächst das zu schnellem Handeln zwingt, damit es nicht zur Katastrophe anwächst.

Das Landratsamt hat in all diesen Fällen unter ihrer Leitung schnell reagiert.

Das konsequente Handeln, die schnelle Einführung wirksamer Regeln und auch die Einhaltung dieser Regeln durch unsere Bürgerinnen und Bürger waren vorbildlich.

Mit dem Ergebnis, dass wir genauso schnell wie wir Risikogebiet wurden auch wieder in die beherrschbare Position zurückgekehrt sind.

Danke dafür **allen Mitarbeitern** die daran mitgewirkt haben **und danke auch an die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises**, die durch diszipliniertes Verhalten dazu beigetragen haben.

Ein **besonderer Dank** gebührt aus unserer Sicht vor allem auch den **Mitarbeitern unseres Gesundheitsamtes**.

In kürzester Zeit „von 0 auf 100 km/h“ und seitdem im Dauerstress und das in Verbindung mit einer Aufgabe die es so noch nie zu bewältigen gab. **Das verdient unsere Hochachtung!**

Wer dabei erwartet, dass das ganz geschmeidig, ohne Holprigkeiten und ohne „den einen oder anderen nicht optimal ablaufende Einzelfall“ auf Anhieb gelingt, der macht sich wohl keine realistische Vorstellung von dieser „Herkulesaufgabe“.

Wir (*die Freien Wähler*) können uns gut vorstellen, dass die Zahl der Telefonate und der Dokumente, die es zur Nachverfolgung der Infektionsketten zu bearbeiten gibt, nahezu unendlich ist. Wir glauben auch zu erkennen, welche immensen Daten es dabei, mit wechselnder Unterstützung durch Hilfsorganisationen und Bundeswehr abuarbeiten gilt.

Deshalb bedanken wir uns ganz besonders bei allen Mitarbeitern und Helfern im Gesundheitsamt, die (wenn nötig) rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche zum Gelingen beigetragen haben und das auch weiterhin noch tun werden.

Zusammenfassend darf ich feststellen:

Die Freien Wähler im Kreistag begrüßen den geradlinigen und vorausschauenden Kurs der bayerischen Staatsregierung ausdrücklich **und stehen vorbehaltlos hinter allen Maßnahmen, die von den verantwortlichen Stellen im Landkreis bisher getroffen wurden.**

Ergänzend möchten wir jetzt noch einige Punkte ansprechen, die aus unserer Sicht als Anregung verstanden werden sollen um ggf. daraus Verbesserungen ableiten zu können.

Was uns am Höhepunkt des bisherigen Infektionsgeschehens aufgefallen ist, ist die Tatsache, dass **in der Öffentlichkeit Infizierte und Betroffene leider sehr schnell stigmatisiert und an den Pranger gestellt werden.**

Das ist vielleicht dann gerade noch nachvollziehbar und tolerierbar, wenn der Auslöser einer Welle durch verantwortungsloses Handeln Einzelner oder Gruppen verursacht wurde.

Solange aber z. B. bei einer Hochzeitsfeier sich Alle an, die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln gehalten haben sind Schuldzuweisungen nicht hilfreich.

Wir würden uns wünschen, dass in der Öffentlichkeit und in der Presse in solchen Fällen zwar eine offene Diskussion der Gründe stattfindet und die sachliche Analyse angeregt wird. Wir sind aber der Meinung, dass Schuldzuweisungen in solchen Fällen Keinem helfen.

(Uns ist auch klar, dass die Daten in solchen Fällen nicht vom Amt kommen, aber unser Kreis ist natürlich so klein, dass jeder, jeden kennt.)

Was wir **auch besprochen** haben, ist der Wunsch nach einer **verbesserten Kommunikation**, speziell zwischen dem **Landratsamt und den Rathäusern**.

Dass Einzelheiten und persönliche Daten, schon aus den obengenannten Gründen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden ist natürlich selbstverständlich. Dass der Datenschutz dabei enge Grenzen setzt ist uns auch klar.

Wir sind aber dennoch der Meinung, dass effektive Maßnahmen nur unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort möglich sind. Und es ist aus unserer Sicht auch wichtig, dass die Verantwortlichen vor Ort informiert sind um ggf. noch weitreichendere Schutzmaßnahmen entwickeln zu können *(sie kennen die örtlichen Strukturen genau)*

Deshalb wäre es **aus unserer Sicht wichtig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister betroffener Kommunen schnell und umfassend zu informieren**.

Aus unserer Sicht wäre dazu z. B. die Einrichtung einer „**WhatsApp-Gruppe**“ in der **Landrat und Bürgermeister*innen** sich schnell informieren können, **eine zeitgerechte und effektive Möglichkeit**. Der Datenschutz sollte dabei keine hindernde Rolle spielen. *(auch unserer Bürgermeister*innen sind vereidigte Amtsträger)*

Ein weiteres Thema, dass immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert wird, ist die **Situation in den Schulbussen** und **da vor allem die offensichtliche Diskrepanz zwischen Abstandsregeln in Schule und Klassenzimmer und der Situation in den Bussen**.

Das ist **kein spezifisches Landkreisproblem** und **uns ist auch bewusst**, dass es sich dabei **um ein schwieriges Feld handelt**. Wir wissen, dass hier keine **einfache Lösungen nicht möglich** sind, weil niemand weiß, woher die benötigten Busse und Busfahrer*innen genommen werden sollen, die notwendig wären um weniger Schüler*innen je Bus zu transportieren.

Wir sehen aber auch, dass das bei steigender Zahl der Infektionen zu einem großen Thema werden kann. *(Weil man es leicht benutzen kann um auch andere Regeln in Frage zu stellen).*

Wir denken deshalb, dass man sich rechtzeitig mit diesem Thema auseinandersetzen muss.

Wir haben auch keine Patentlösung *(und wollen hier auch nicht diesen Eindruck erwecken)*, aber wir bieten unsere Mitarbeit, insbesondere durch die Bürgermeister*innen in unserer Fraktion *(die nicht selten auch Schulverbandsvorsitzende sind)*, bei der Suche nach einer Lösung zu diesem Thema an.

Als letztes noch ein Vorschlag:

In Anbetracht der **aktuellen Zahlen** glauben wir, dass der **Kreistag mit gutem Beispiel vorangehen sollte** und stellen zwar keinen formellen Antrag, **bitten aber um eine Diskussion, ob wir unsere Masken während der Sitzung ständig tragen sollten**. *(das wird immerhin Schüller*innen und Lehrer*innen in betroffenen Schulen auch abverlangt)*

Die Freien Wähler im Kreistag
Bad Neustadt, den 20.10.2020

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Kreistagsfraktion Rhön-Grabfeld
Am Gründlein 8, 97638 Mellrichstadt

SPD-Kreistagsfraktion Rhön-Grabfeld
René van Eckert (Vorsitzender)
Am Gründlein 8, 97638 Mellrichstadt

Egon Friedel (stellv. Vorsitzender)
Elke Bassil
Thorsten Raschert
Albrecht Finger

Stellungnahme SPD-Kreistagsfraktion zur Corona-Pandemie

Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Landrat,
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Vertreter der Presse,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Corona-Pandemie hat unser Land weiterhin fest im Griff. Nach der ersten Hochphase im März/April diesen Jahres steigen die Infektionszahlen seit mehreren Tagen wieder enorm stark an. Wir alle sind gefordert, dass diese Infektionszahlen wieder zurückgehen.

Bevor ich für die SPD-Kreistagsfraktion eine, wenn dies überhaupt derzeit schon möglich ist, politische Bewertung abgebe, möchte ich meinen Dank aus der Haushaltsrede wiederholen. Die SPD-Kreistagsfraktion dankt allen Menschen, die sich in dieser Pandemie für die Gesellschaft einsetzen.

Seit den Sommerferien ist an unseren Schulen und KITAS auch wieder „Normalbetrieb“, soweit es derzeit möglich ist. Unser Dank gilt daher allen Lehrerinnen und Lehrern sowie den Betreuerinnen und Betreuern in den KITAS. Dazu zählen wir auch ausdrücklich alle Bediensteten in sozialen Berufen, die Mitglieder des Krisenstabs in Rhön-Grabfeld sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitsamt.

Nun zur politischen Bewertung:

Im März dieses Jahres war schnelles Handeln erforderlich, um ein exponentielles Ansteigen der Infektionszahlen zu verhindern. Es war daher richtig die Schulen und KITAS zu schließen, Ausgangsbeschränkungen zu erlassen und den bayernweiten Katastrophenalarm auszurufen. Das Handeln der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung war unstrittig und konnte mit einer breiten Mehrheit von der Bevölkerung mitgetragen werden.

Die Bundesregierung, v.a. der Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil, ergriffen sofort Initiativen, um neben den notwendigen kurzfristigen Unterstützungen auch mittelfristige Unterstützungen zu ermöglichen. Der Ausbau der Kurzarbeiter-Regelung ist hier als Beispiel zu nennen. Auch die beschlossenen Maßnahmen nach dem Koalitionsausschuss für ein Konjunkturprogramm zeigten, wie wichtig ein zielgerichtetes Agieren ist.

Durch die Koordination von Kanzlerin Merkel und Finanzminister Scholz wurden wichtige und richtige Vorhaben beschlossen. Das Wirken der Bundesregierung wirkt sehr koordiniert und abgesprochen.

Bei der bayerischen Staatsregierung ist das leider nicht mehr so. Während Ministerpräsident Söder scheinbar omnipräsent ist, sind andere Kabinettsmitgliedern nicht unbedingt positiv bemerkbar. Es gab lange Zeit keine Pläne für den Amateursport, es gab Pannen bei den Coronatests und man konnte den Eindruck gewinnen, dass Messeausstellungen wichtiger sind als Schule und KITAs.

Dieser Eindruck wird nun deutlich sichtbar. Jetzt stellt man überraschend fest, dass viele Schulen kein optimales Belüftungssystem haben. Der Fördertopf für die Nachrüstung ist zwar ein erster Schritt, allerdings kommt dieser auch zu spät. Wieso hat sich das bayerische Kultusministerium, federführend Staatsminister Piazzolo, dazu in der langen Zeit des Schulausfalls und der Ferien keine Gedanken gemacht?! Schulen und KITAs dürfen nicht wieder geschlossen werden, das ist richtig. Umso mehr ist es wichtig, dass wir die Bildungseinrichtungen nachrüsten auch in Rhön-Grabfeld.

Diese werden mit seitenlangen ministeriellen Erlassen überschwemmt, aber letztlich in der Umsetzung allein gelassen.

Corona hat aber auch gezeigt, was wir hier in Rhön-Grabfeld meistern können. Die Corona-Teststrecke in Heustreu arbeitete und arbeitet zuverlässig. Hier gilt unser Dank allen eingesetzten Ärztinnen und Ärzten, dem Gesundheitsamt, den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes, aber auch unseren Soldatinnen und Soldaten.

Von Seiten der Kommunalpolitik unterstützten wir die Einzelhändler mit einer Plakataktion zum Kauf in lokalen Geschäften und die Gastronomie wurde ebenfalls mit einer Plakataktion unterstützt. Für beide Aktionen stellten die SPD-Ortsvereine im Landkreis auch gerne ihre Infokästen zur Verfügung.

Ebenfalls wurde von unserer Fraktion der Corona-Sondertopf von einer 1 Millionen € im Haushaltsplan 2020 einstimmig unterstützt. Dieses Geld gilt es zu nutzen, um beispielsweise unsere Vereine und die caritativen Einrichtungen zu unterstützen.

4
Gerade diese leisten mit ihren zahlreichen Ehrenamtlichen in der Pandemie hervorragende Arbeit. Um den finanziellen Bedarf zu ermitteln, sollte die Verwaltung schnellstmöglich eine Abfrage starten. Im Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit haben wir, die SPD-Fraktion, bereits vorgeschlagen, die Vereinspauschale des Landkreises für das Jahr 2020 analog dem Bayerischen Innenministerium zu verdoppeln.

Sehr geehrter Herr Landrat,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

erlauben Sie mir noch diese Bemerkung. Man kann zu den Maßnahmen der Pandemie-Bekämpfung stehen wie man will. Das ist das gute Recht jedes Menschen in einer Demokratie. Es ist auch erlaubt dagegen zu protestieren.

Was aber ein absolutes NO-GO ist, dass man sich mit Verfassungsfeinden vereint und diesen eine Plattform bietet. Der „Sturm auf den Reichstag“ war ein dunkler Tag in unserer jüngsten Geschichte.

Ich hatte es wirklich für nicht möglich gehalten, dass Menschen mit der Reichskriegsflagge auf den Treppen des Reichstages stehen werden. Umso mehr wird es Zeit, dass neben der Hakenkreuzfahne auch die Reichsflagge sowie die Reichskriegsflagge verboten werden.

Hier müssen wir als Demokratinnen und Demokraten zusammen stehen und klar zeigen, dass diese Verfassungsfeinde in der Minderheit sind. Das müssen wir als Politikerinnen und Politiker auch bei unserem Handeln in der Corona-Pandemie beachten.

5 Es darf nicht sein, dass Vertreter der demokratischen Parteien bei Demonstrationen der Verschwörungstheoretiker und damit auch mit dem rechten Mob, mitspazieren. Dies ist leider in Thüringen durch den dortigen Landesvorsitzenden einer demokratischen-(liberalen) Partei, der vom 05. bis 07.02.2020 auch kurz Ministerpräsident war, geschehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gehen wir mit gutem Beispiel voran. Halten wir uns an die Bestimmungen und zeigen wir Solidarität.

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kreistagsmitglieder liebe Gäste und Mitarbeiter des Landratsamtes.

Bedanken möchte ich mich bei allen für die geleistete Arbeit im Landratsamt und öffentlichen Dienst zb Pflégern, Krankenschwestern, Müllmänner und Frauen und viele viele andere.

Dieser Artikel steht auf nachdenkenseiten.de vom 19.10.2020 diesen möchte ich euch kurz vortragen.

In der ersten Aprilwoche wurden unter strengen Kriterien 408.348 Tests durchgeführt, von denen 36.885 (also 9,03%) positiv ausfielen. In der letzten Kalenderwoche wurden mit 1.167.428 fast dreimal so viele Tests durchgeführt, von denen 29.003 positive ausfielen (also 2,48%). Wenn es um die Stichhaltigkeit und vor allem Vergleichbarkeit der Daten geht, stellen jedoch die wenigen Tests aus dem Frühjahr das größere Problem dar.

Dies wird deutlich, wenn man versucht, die Sterblichkeit von Covid-19 einzuordnen. Hier markierte der 16. April mit 315 Verstorbenen den Höhepunkt. Während der Frühjahrschwelle kamen im Schnitt auf 1.000 Neuinfektionen 128 Todesfälle. Die Sterberate ist seitdem rückläufig und seit Sommer kommen im Schnitt auf 1.000 Neuinfektionen gerade einmal vier Todesfälle. Dies ist **kein** rein deutsches Phänomen. In ganz Europa ist ein massiver Rückgang zu beobachten. Erklärungen dafür gibt es viele.

Dass es im Frühjahr eine hohe Dunkelziffer bei den Neuinfektionen gab, wird auch nirgends ernsthaft bestritten.

Kaum anders sieht es in Frankreich aus. Dort liegt die Sterblichkeitsrate zur Zeit bei rund 0,5% und da die sogenannte „Herbstwelle“ in Frankreich schon länger läuft, erkennt man hier auch, dass die Sterblichkeit trotz stark gestiegener Neuinfektionen auch nach Ablauf einer unterstellten Krankheitsdauer der neu Infizierten konstant bleibt.

Sämtliche politischen Bewertungen fußen einzig auf der Zahl der Neuinfektionen, die ihrerseits mit den Zahlen aus dem Frühjahr in den Kontext gesetzt wird. Dies ist aber nicht zweckdienlich. So hatten die deutschen Krankenhäuser zum Höhepunkt der „Frühjahrschwelle“ 2.850 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten, während zu diesem Zeitpunkt 9.240 Intensivbetten freistanden. Die Kapazitätsgrenze war also nicht einmal angekratzt und dies nicht etwa bei 6.200 Infektionen pro Tag, sondern, wie die Überschlagsrechnung nahelegt, bei wohl mehr als 40.000 Infektionen pro Tag.

Die Grippewelle 2017/2018 hat – bei rund acht Millionen Infizierten – schätzungsweise 25.100 Menschenleben gefordert – bei rund sechs Monaten Infektionszeitraum waren dies im Schnitt 138 Todesfälle pro Tag. An Covid-19 sterben zurzeit im Schnitt 22 Menschen pro Tag. **Setzt man die Sterblichkeitsrate von 0,5% an, müssten sich jeden Tag 27.600 Menschen neu infizieren, um auf die Sterbezahlen der Grippewelle 2017/2018 zu kommen.** Und damals dachte verständlicherweise niemand über Maßnahmen oder gar einen Lockdown nach. Auch wenn Vergleiche zwischen Covid-19 und der Grippe oft tendenziös und fragwürdig sind – diesen Vergleich sollte die Politik vielleicht einmal sacken lassen.

Dies ist die Ausgangslage.

Große Unternehmen werden mit Kurzarbeit unterstützt. Selbständige, Minijobber, Teilzeitmitarbeiter, Künstler, die Tourismusbranche und Gastronomie um nur einige zu nennen leiden darunter. Auch viele Menschen leiden unter den Maßnahmen, nicht nur ältere durch Besuchsverbot. Psychischer Stress durch Informationen der Medien die auf Angst machen ausgerichtet sind haben gravierende Folgen für unsere Gesellschaft.

Ist das eine Ursache für die negativen Reaktionen auf Fälle im Landkreis?

Infiziert heißt nicht automatisch die Person benötigt medizinische Hilfe und belastet das Gesundheitssystem.

Zu Höchstzeiten im April waren etwa 12 Personen stationär am Campus und wir konnten durch freie Kapazitäten noch international Patienten aufnehmen und betreuen, das war gelebte Solidarität. Gestern waren es 4 Personen im Krankenhaus 2 auf Intensivstation.

Ist die Lage bedrohlicher geworden? Ist unser Gesundheitssystem an der Grenze?

Solidarität sollten wir mit dem öffentlichen Dienst zeigen, Klatschen allein und eine Einmalzahlung ist zu wenig, es reicht nicht.

Deshalb bitte ich Sie alle die Forderungen der Gewerkschaft Verdi zu unterstützen.

Mein Fazit lautet, dass die Maßnahmen überdacht werden sollten unter Einbeziehen der Kranken im Krankenhaus und auf den Intensivstationen zum Wohle aller im Landkreis.